

DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/83

7. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Karl Pisa.

Leitender Redakteur: Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger.

Redakteur: Erhard Zagler.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 7 40 42.

Jahresbezugspreis: S 169,-.

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 4, gültig ab 1. Juli 1981.

Inhalt

Hier spricht Ihr Präsident

Die Paragraphen und der Schimmelpilz	2
Die Unabhängigkeit des Sachverständigen	3

o.Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching, Wien

Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts	4
---	---

Steuern+Gebühren

12	
Voraussetzungen für Gewerbesteuerfreiheit	12
Zeitversäumnis und Aktenstudium	14
Beziehung von Hilfskräften	15
Ermittlung des Verkehrswertes bei enteigneter Liegenschaft	16
Mitteilungen+Veranstaltungen+Termine	17

Zusatz-Impressum

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“: Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand des Österreichischen Wirtschaftsverlages: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs,

Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt und der Betrieb von Verlagsgeschäften aller Art, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und alle in das Verlagsfach einschlägigen Geschäfte, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Abg. z. NR Robert Graf. **Prokurist:** Zentraldirektor Komm.-Rat Hans Mösel.

Aufsichtsrat des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Vorsitzender: Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Karl Dittrich. Stellvertreter: Präsident LAbg. Komm.-Rat Rudolf Trauner (Mitherausgeber des „Neuen Volksblattes“, Linz; Inhaber des „Rudolf Trauner Verlages“, Linz). Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Erwin Schauer. Mitglieder: Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Dkfm. Dr. Luis Bassetti; Präsident LAbg. Karl Baurecht; Gen.-Dir. Generalkonsul Komm.-Rat Dkfm. Ing. Dr. Eduard Demuth; Präsident Komm.-Rat Rudolf Friese; Landesrat DDR. Rudolf Grohotolsky; Landesstatthalter a. D. Komm.-Rat Martin Müller; Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Rudolf Sallinger; Präsident LAbg. Ing. Hans Stoisser. Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert: Ernst Jaksch, Betriebsrats-

obmann; Dr. Wolfgang Biedermann; Gerhard Wengust; Gerhard Jäger; Christiane Kottal.

Beteiligung des Österreichischen Wirtschaftsverlages an anderen Unternehmungen: Bastei Verlags- und Anzeigengesellschaft mbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 54 23 59 (100%). – Betriebsgegenstand: Herausgabe, Verlag, Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften. Durchführung von Werbungen aller Art.

Informa Public Relations Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 29 40, Telex 11-5993 (100%). Betriebsgegenstand: Ausübung der Public-Relations-Tätigkeit.

Ungar-Druckerei Gesellschaft mbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49 (100%). Betriebsgegenstand: Der Druck und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern sowie sonstiger periodischer Druckschriften sowie die Herstellung von Drucksorten aller Art einschließlich Lohndruck für fremde Rechnung.

Internationale Publikationen Gesellschaft mbH, 1232 Wien, Altmannsdorfer Straße 154-156, Tel. (02 22) 67 26 22 (50%). Betriebsgegenstand: Die Herstellung und Verbreitung von Publikationen.



Hier spricht Ihr Präsident

Die Paragraphen und der Schimmelpilz

Ein bekannter Bauphysiker hat unlängst scherzhaft geäußert, er nähere den Verdacht, daß die Naturgesetze in den letzten Jahren von einer uns fremden Legislative novelliert wurden, insbesondere jene Kapitel der Physik, welche sich mit Wärme, Kälte und der Feuchtigkeit befassen.

Der Grund für diese Bemerkung war die uns allen bekannte Tatsache, daß seit wenigen Jahren, und zwar seit dem Zeitpunkt, in dem sich das Wohnverhalten der Bevölkerung wegen des Energiesparens grundlegend geändert hat, bauphysikalische Schäden in immer höherem Maß aufgetreten sind, bei Bauteilen, welche seit urdenklichen Zeiten keine solche Schäden gezeigt haben. Inzwischen wissen wir alle, woher das kommt. Die an sich bauphysikalisch richtig bemessenen Mauern und Decken sind „sensibel“, ein Begriff aus der Psychologie, dessen Anwendung für tote Materie vielleicht nicht gestattet ist. „Sensibel“ sind die Bauteile deshalb, weil sie so gering wie möglich dimensioniert sind, sie sind zwar richtig berechnet, aber schlecht geeignet, ein „fehlerhaftes“ Wohnverhalten zu tolerieren, anders als die guten dicken Mauern und starken Decken der Bauten unserer Väter.

Wenn man den Ursachen der so schlank dimensionierten Konstruktionen nachgeht, kommt man bald darauf, daß die Art der Finanzierung der geförderten Wohnhausbauten hierzu einen wesentlichen Beitrag liefert.

Die Angemessenheit der Baukosten und somit das geförderte Darlehen bemißt sich nämlich nach der Nutzfläche. Es bedeutet dies, daß derjenige, der starke Mauern entwirft, im allgemeinen eine bessere Sache liefert, aber daß dieses Bestreben bestraft wird. Er erhält nämlich wesentlich weniger finanzielle Mittel, weil bei gleichen äußeren Umrissen starke Mauern eben ein geringeres Maß an Nutzfläche ergeben.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1983 ist nach einem langen Begutachtungs- und Beratungsverfahren für diese Gesetzgebungsperiode bekanntlich in den Schubladen verschwunden. Die Regierungsvorlage enthält zwar eine Reihe von umstrittenen Bestimmungen, eine aber hievon möchte ich als ganz hervorragende Idee herausgreifen: Die Länder werden nämlich angewiesen, die Angemessenheit der Baukosten nicht mehr nach der Nutzfläche, sondern nach der Fläche einschließlich der Wände festzusetzen. Dies bedeutet ganz einfach, daß stärkeres Mauerwerk nicht mehr bestraft, sondern mit dem schwächeren gleich behandelt wird. Ein wesentliches Motiv für die überschlanken

Wandkonstruktionen entfällt durch diese Bestimmung, und es ist zu erwarten, daß in Hinkunft auch stärkere und vor allem Mauern hergestellt werden, die eine bessere Wärmespeicherung und auch andere gute Eigenschaften aufweisen, mit einem Wort weniger „sensibel“ sind.

Zusammenfassend glaube ich, den in der Überschrift dieses Artikels vorerst merkwürdig anmutenden Zusammenhang hergestellt zu haben, und wir werden an die Landesregierungen mit dem Vorschlag herantreten, allenfalls im Verordnungswege auf Länderebene schon jetzt diese Bestimmung in Kraft zu setzen und damit der Wohnbevölkerung mehr Freiheit in ihrem Wohnverhalten zu gewähren.

Rollwagen

Die Unabhängigkeit des Sachverständigen

In Sachfragen stützt sich das Urteil des unabhängigen Richters häufig auf das Gutachten eines Sachverständigen. Die Unabhängigkeit des Sachverständigen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung. Erstattet nämlich der seiner Unabhängigkeit beraubte Sachverständige ein nicht sachgerechtes Gutachten, sind die Folgen für den Verfahrensausgang (Urteil) leicht auszumalen.

In letzter Zeit mehren sich die Versuche, die Unabhängigkeit des Sachverständigen einzuschränken, um keine schärfere Formulierung zu gebrauchen. Einen solchen Versuch stellen die von der Expertenkonferenz der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer erarbeiteten Liegenschaftsbewertungsrichtlinien (LBR) dar. Gegen diese LBR sprechen derart schwerwiegende formale und sachliche Bedenken, daß der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs nicht nur seine Zustimmung versagte, sondern sogar ausdrücklich darauf Wert legte, nicht einmal in der Präambel aufzuscheinen.

Formal spricht einmal gegen die LBR, daß die ausarbeitende Expertenkonferenz in keiner Weise repräsentativ zusammengesetzt war, bestand sie doch – mit wenigen Ausnahmen – praktisch nur aus Vertretern der öffentlichen Hand. Zum anderen sollen die LBR unter Umgehung des für diese Materie allein kompetenten Bundesgesetzgebers (beziehungsweise Verordnungsgebers, wie zum Beispiel Realschätzordnung) im Weg des Art 15a BVG Gesetz werden. Unabhängig davon aber steht letztlich die Möglichkeit, daß einzelne Organe der öffentlichen Hand, wie zum Beispiel Landesbauämter, die in den LBR niedergelegten zwingenden Grundsätze dem Sachverständigen bei der Auftragserteilung zur Pflicht machen.

Damit sind wir beim Inhalt. Er ist schlicht verfehlt. Vor allem wird dem Sachverständigen die Wahl der Methode zwingend vorgeschrieben, ein Rückfall in die Zeit vor der Realschätzordnung, die dem Sachverständigen trotz Aufstellung von allgemeinen Regeln weitgehende Freiheit ließ. Daß aber der Sachverständige in der Wahl der Methode – die er selbstverständlich zu begründen hat – völlig frei und nur seinem Eid verpflichtet sein muß, bedarf keiner weiteren Erörterung; stünde es doch im anderen Fall dem Auftraggeber weitgehend frei, durch Vorschreiben der Methode das gewünschte Gutachtensergebnis zu erhalten. Hinsichtlich des Problems der Methodenwahl sei auf die an anderer Stelle dieser Nummer unserer Zeitschrift abgedruckte Entscheidung des OGH verwiesen. Durch die LBR werden aber nicht nur die Methodenwahl durch den Sachverständigen ad absurdum geführt, sondern es ist auch das dort statuierte Primat des Vergleichsverfahrens – zweifellos das schlechteste aller Verfahren – verfehlt, wie die LBR auch die Möglichkeit der Heranziehung anderer Methoden als des Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahrens völlig

vermissen lassen, wobei nur auf Naegeli und Moser stellvertretend für viele andere verwiesen sei.

Es soll hier aber keine Erörterung der LBR im Detail erfolgen, sondern bloß darauf hingewiesen werden, wie versucht wird, die Unabhängigkeit des Sachverständigen zu beseitigen, ihn an die Kandare zu nehmen und auf diese Art Gutachtensergebnisse weitgehend im Sinn der Intentionen eines Auftraggebers vorzuprogrammieren. Die LBR stellen nur ein Detail einer Entwicklung dar, die auch auf anderen Fachgebieten immer deutlicher sichtbar wird.

Wenn der Sachverständige aber nicht frei und nur seinem Eid verpflichtet ist, droht der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Gefahr!

Wehret den Anfängen!

Ing. Josef Hudisek

Vorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg
Vizepräsident des Hauptverbandes

o. Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching, Wien

Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts*

I. Einleitung

Jede Rechtsordnung, die mehrere Rechtsschutzwege vorsieht, muß zwischen zwei Extrempositionen wählen, oder noch besser zwischen ihnen einen möglichst harmonischen Kompromiß versuchen: Die eine Extremposition sieht hinter allen Rechtsschutzwegen und allen Staatsorganen einen einheitlichen Staatswillen. Sie fordert daher, daß alle Entscheidungen der verschiedenen Staatsorgane in einem völligen Gleichklang stehen sollen, und versucht dies dadurch zu erreichen, daß sie die Staatsorgane wechselseitig an ihre Entscheidungen bindet. Die andere gegenläufige Ansicht dagegen meint, daß die richterliche Entscheidung völlig frei sein müsse von jeglicher Bindung an die Entscheidungen anderer Organe, weil nur dadurch die völlige Unabhängigkeit des Richters bei der Beurteilung der Sache gewährleistet und nur so ein hinreichender Schutz des einzelnen gegen die Allmacht des Staates gesichert sei.

Keine von beiden Auffassungen könnte für alle Fälle zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Die Idee von der Einheit des Staatswillens wird umso mehr eine Fiktion bleiben, als immer weitere Spezialisierungen der einzelnen Rechtsschutzwege erfolgen und die Behörden und Organe immer verschiedenartiger zusammengesetzt werden. Die völlige Bindungsfreiheit des Richters als das andere Extrem muß notgedrungen dazu führen, daß ein und derselbe Sachverhalt von verschiedenen Staatsorganen rechtlich verschieden beurteilt werden kann. Divergierende Rechtsprechung in gleichartigen Rechtsfragen ist der Rechtssicherheit nicht dienlich, völlig unverständlich wird es der Mehrzahl der Bürger aber sein, wenn das idente Geschehen von verschiedenen Organen verschieden beurteilt wird.

Daher wird ein wohl beratener Gesetzgeber und eine weitblickende Rechtsprechung immer genötigt sein, einen möglichst effektiven und praktikablen Kompromiß zwischen beiden Extrempositionen zu finden.

Während es in Österreich weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung bisher gelungen ist, für die Frage, ob und inwieweit Gerichte und Verwaltungsbehörden wechselseitig an ihre Entscheidungen gebunden sind, eine einheitliche und befriedi-

gende Antwort zu finden, ist dies für die Bindung zwischen Zivil- und Strafgerichten günstiger gelagert.

Freilich ist die Ausgangsposition hier besser. Sowohl die Zivilgerichte als auch die Strafgerichte sind mit unabhängigen Berufsrichtern besetzt (oder zumindest wirken überall solche entscheidend mit), Zivil- und Strafprozeß sind echte justizmäßige Verfahren mit einem hohen Standard an verfahrensrechtlichen Garantien, und in beiden Zweigen gibt es ein detailliert geregeltes, effektives Rechtsmittelsystem. Hier liegen also auch viel weniger Bedenken vor, die sonst gegen eine Bindung sprechen. Es war daher naheliegend, daß im Rahmen der großen österreichischen Prozeßreform des Jahres 1895 eine gesetzliche Regelung versucht und gefunden wurde, in der ein solcher Kompromiß zwischen Freiheit und Bindung des Richters zum Ausdruck kam¹. Mit diesem habe ich mich in der Folge zu beschäftigen, und zwar mit der Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes; dagegen muß ich die korrespondierende Frage, wieweit der Strafrichter an Entscheidungen des Zivilrichters gebunden ist, in dieser Abhandlung unerörtert lassen.

Das Ergebnis der Überlegungen bei Schaffung der geltenden österreichischen Zivilprozeßordnung war der – bis jetzt und auch nach Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983 in diesem Punkt unverändert bleibende – § 268 ZPO, der folgenden Wortlaut hat:

„Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.“

II. Bisherige Behandlung dieses Problems

Wie immer bei solchen Vorschriften sind gerade die Grenzen ihres Anwendungsbereiches der Gegenstand der Untersuchungen und der Zweifel. Nachdem in den ersten Jahrzehnten nach dem Inkrafttreten der ZPO nur wenige wissenschaftliche Abhandlungen

* Dieser Abhandlung liegt der Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 20. 1. 1983 beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Badgastein gehalten hat. Dem Vortragscharakter entsprechend, werden daher die Anmerkungen auf das notwendigste Mindestmaß beschränkt.

¹ Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes findet in den Prozeßordnungen der verschiedenen Länder durchaus verschiedene Lösungen. Einen eingehenden Überblick bietet das von mir erstattete Gutachten zum III. Österreichischen Juristentag, Wien 1967, Band I, Teil I, S. 11–22. Die jeweiligen Regelungen reichen von der völligen Ablehnung jeglicher Bindung des Zivilrichters (z. B. in der BRD) über die Einstufung des Strafurteils als ein im Zivilprozeß widerlegbares Beweismittel (z. B. in den Niederlanden) bis zur Annahme einer unmittelbaren Rechtskraftwirkung des Strafurteils im Zivilprozeß (z. B. in Italien und Frankreich).

gerade diesen Themenkreis zum Gegenstand hatten und auch die Rechtsprechung sich erst allmählich mit dem Anschwellen der Haftpflichtprozesse häufiger mit dem § 268 ZPO befassen mußte, war es erst im Jahr 1967 zu einer breiteren Diskussion dieses Fragenkomplexes gekommen. Der III. Österreichische Juristentag bestimmte die Grenzen der Bindung des Zivilrichters an Erkenntnisse des Strafgerichtes zu einem seiner Hauptthemen. In dem damals von mir erstatteten Gutachten² wurde rechtsvergleichend festgehalten, daß keineswegs in allen Ländern eine solche Bindung des Zivilrichters besteht, sondern daß im Gegenteil gerade in den Ländern mit den uns am nächsten verwandten Prozeßordnungen eine solche Bindung verneint wird (BRD – Schweden). Darüber hinaus habe ich damals die Zweifelsfragen aufzuzeigen und die gefundenen Lösungen kritisch zu würdigen versucht³.

Auf Grund der damaligen Referate und der eingehenden Diskussion⁴ wurde keine einvernehmliche Lösung der offenen Probleme gefunden. Es zeigte sich, daß schon theoretisch Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Bindung an Strafurteile bestanden. Die überwiegende und m. E. auch zutreffende Meinung erblickte in § 268 ZPO eine völlig eigenständige und besondere Bindungsnorm, während die Minderheit in dieser Gesetzesstelle nur einen Ausfluß der Rechtskraftwirkung des Strafurteiles sah.

Ebenso klar waren die Meinungsverschiedenheiten in vier weiteren Punkten:

1. Soll die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile im bisherigen Umfang beibehalten werden? Hier reichte die Meinungsvielfalt von der unveränderten Beibehaltung des § 268 ZPO, die vor allem von den Strafrechtlern und den Richtern verlangt wurde, über eine Lockerung der Bindung oder deren Umwandlung in eine reine Beweisvorschrift bis zur völligen Abschaffung jeder Bindung des Zivilrichters an Strafurteile. Die gänzliche Abschaffung wurde vor allem mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit völliger Entscheidungsfreiheit des Zivilrichters verlangt, während diejenigen, die dem Strafurteil in Zukunft nur den Charakter eines Beweismittels zubilligen wollten, eine Mittelposition einnahmen und dem Zivilrichter die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Verfügung stellen wollten, ohne ihn – wenn dies seiner Überzeugung widersprach – unbedingt daran zu binden. Diese Reformfragen sind bis heute nicht entschieden, sind aber in den letzten Jahren so weit in den Hintergrund getreten, daß in der derzeit aktuellen Zivilprozeßreform eine Änderung des § 268 ZPO nicht in Angriff genommen wurde.

² Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentags, Wien 1967, Manz-Verlag Wien, Band I, 1. Teil.

³ Auf Grund der Ergebnisse meiner Untersuchungen schlug ich vor, den § 268 ZPO in der Richtung abzuändern, daß ein rechtskräftiges verurteilendes Strafurteil den Beweis für die Tatsachen herstellen soll, die in diesem Strafurteil festgestellt wurden und zur strafgerichtlichen Verurteilung wie auch zur Entscheidung des zivilgerichtlichen Rechtsstreits erforderlich sind. Der Beweis der Unrichtigkeit der strafurteilsmäßig festgestellten Tatsachen soll zulässig sein.

⁴ Näheres in Band II, 1. Teil der Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentages, Wien 1967, Referate und Diskussionsbeiträge.

2. Bindet das Strafurteil im folgenden Zivilprozeß auch Dritte, die am Strafprozeß gar nicht teilgenommen haben? Hier wurde im Zuge der Diskussion immer nachhaltiger darauf hingewiesen, daß die vom OGH und der älteren Lehre vertretene Auffassung, daß auch Dritte, am Strafprozeß nicht Beteiligte gebunden werden, gegen die Grundregeln des rechtlichen Gehörs und damit auch gegen die verfassungsmäßig verankerte Pflicht zum Gehör im Sinne des Art. 6 MRK verstoße. Schima hatte in seinem Diskussionsbeitrag⁵ darauf hingewiesen, daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erst in den letzten Jahrzehnten eine so überragende Bedeutung erlangt habe, daß er zu einem Neudurchdenken von bisher feststehenden Positionen führe und führen müsse. Wenn auch hier die Mehrzahl der Wissenschaftler und Praktiker letztlich die Bindung Dritter ablehnten, so war doch keine Einigkeit über den personellen Umfang der Bindung des § 268 ZPO erzielbar. Wir werden in der Folge sehen, daß der OGH an einer extensiven Interpretation festgehalten hat.

3. Ebenso uneinig blieben die Teilnehmer des III. Österreichischen Juristentages darüber, ob nicht nur Strafurteile, sondern auch Strafverfügungen oder Urteilsvermerke des Strafrichters den Zivilrichter binden, wie dies der OGH annahm und wie dies von einem Großteil der Praktiker – wie die Diskussion erkennen ließ: vor allem aus Gründen der Arbeitersparnis – bejaht wurde. Auch zu dieser bis heute offenen Frage wird in der Folge noch mehr zu sagen sein.

4. Ein letzter Streitpunkt war schon damals, ob der Zivilrichter nur an die Tatsachenfeststellungen im Strafurteil, oder auch an die rechtliche Qualifikation des Strafrichters gebunden sei. Diese zweite Meinung läßt sich nicht ohne Schwierigkeiten aus § 268 ZPO ableiten und kann nur dann in sich logisch begründet abgeleitet werden, wenn man in dieser Vorschrift eine Transformation der Rechtskraftwirkung des Strafurteils in den Zivilprozeß erblickt.

In den seit 1967 verstrichenen Jahren hat die Literatur sich nur wenig mit den Problemen des § 268 ZPO befaßt. Lediglich die schon auf dem Juristentag heiß diskutierte Frage, ob § 268 ZPO auch für Dritte, am Strafprozeß nicht Beteiligte gelte, wurde in zwei Abhandlungen erörtert^{6, 7}.

Insgesamt läßt sich also sagen, daß die Lehre und die Prozeßliteratur an den bereits 1967 aufgeworfenen Meinungen festgehalten haben. Von umso größerem Interesse ist es daher, darzustellen, ob und inwieweit die Rechtsprechung, und hier insbesondere der OGH, in den Jahren nach 1967 die mit dem § 268 ZPO verbundenen und offen gebliebenen Problemen gelöst hat. Gerade in der Judikatur zeigt sich ja erst, welche Bedeutung der Bindungsnorm des § 268 ZPO im Rechtsleben wirklich zukommt. Hier, in jedem Einzelfalle, werden die Folgen in aller Schwere sichtbar, die sich

⁵ Ebendort, Band II, 1. Teil, S. 84.

⁶ Bauerreiß, § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, ZVR 1974, 65. W. Sperl, Ist unsere Auslegung des § 268 ZPO verfassungswidrig? ÖJZ 1971, 200.

⁷ Holzhammer, Österreichisches Zivilprozeßrecht 1971 und 1976, gab in beiden Auflagen einen kurzen Überblick über § 268 ZPO, ohne mehr als den Meinungstrend wiederzugeben.

Die Bindung des Zivilrichters

an eine Nichtbeachtung oder an eine Fehllegung der Grenzen dieser Bindung knüpfen.

Der ganze Fragenkomplex ist nicht nur für die Rechtsanwälte und die Richter, sondern gerade auch für die gerichtlichen Sachverständigen von Bedeutung, weil es sich meistens um Sachverhalte handelt, zu deren Ermittlung Sachverständige notwendigerweise herangezogen werden (so bei Verkehrshaftpflichtprozessen und bei Schadenersatz wegen Körperverletzungen). Darum ist es auch für den Sachverständigen wichtig, die Tragweite der Bindung zu kennen. Nicht selten wird der im Strafprozeß auftretende Sachverständige mit seinem Befund und Gutachten faktisch den anschließenden Zivilprozeß mitentscheiden. Das wird in Zukunft um so mehr der Fall sein, wenn nach dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983 der Zivilrichter zufolge der in § 281 a ZPO verfügbaren Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes – auch ohne daß § 268 ZPO angewendet werden kann – die im vorangegangenen Strafprozeß erstatteten Gutachten als Beweismittel im Zivilprozeß verwenden kann, sofern nur die Parteien im Strafverfahren beteiligt waren und nicht eine von ihnen der mittelbaren Beweisaufnahme widerspricht. Die Frage, ob und inwieweit der Zivilrichter an ein Strafurteil gebunden ist, erlangt für den Sachverständigen aber auch in anderer Richtung Bedeutung: Er wird oft im Zivilprozeß zur Begutachtung eines Fragenkomplexes herangezogen, der im Strafverfahren bereits – meist auch durch einen Sachverständigen – geprüft wurde. Das ist dann der Fall, wenn ein Mitverschulden des Verletzten behauptet wird, der im Strafverfahren nicht verurteilt wurde, oder dann, wenn im Strafverfahren ein Freispruch erfolgte, oder wenn das Zivilgericht über die Feststellungen des Strafrichters hinausgehen möchte. Nicht selten ergeben sich dann Widersprüche zwischen dem Gutachten des Strafprozesses und jenem späteren des Zivilprozesses. Diese Divergenzen haben ihre Ursachen in der nur begrenzten Bindung des § 268 ZPO. Daher scheint es zweckmäßig, ihre Linien anhand der Rechtsprechung aus den letzten zehn Jahren nachzuzeichnen.

III. § 268 ZPO in der Rechtsprechung

1. Praktische Bedeutung

Seit der letzten grundlegenden Erörterung am III. Österreichischen Juristentag 1967 ist die praktische Bedeutung des § 268 ZPO weiter gestiegen. Nicht nur die Erfahrungstatsache, daß fast in jedem Haftpflichtprozeß, dem ein Strafverfahren voranging, § 268 ZPO positiv oder negativ zum Tragen kommt, sondern auch der Umstand beweist dies, daß im letzten Jahrzehnt nicht weniger als 51 Entscheidungen des OGH in Rechtssatzform zu § 268 ZPO veröffentlicht wurden. Ein Überblick über die Veröffentlichungen zeigt, daß die Mehrzahl der Entscheidungen, nämlich 53 Prozent, Kraftfahrzeugunfälle zum Gegenstand hatten. Mehr als ein Viertel davon befaßte sich mit alkoholisierten Lenkern. Fast 12 Prozent der zu § 268 ZPO veröffentlichten Entscheidungen betrafen dagegen Ehesachen, während zwei Entscheidungen Schadenersatz wegen Körperverletzung zum Inhalt hatten. Drei Fälle hatten falsche Zeugenaussagen anläßlich eines Vaterschaftsprozesses zum Gegenstand, während zwei Fälle Betrug und Untreue, ein Fall

einen Diebstahl, ein Fall eine Verführung unter Zusage der Ehe, ein Fall Probleme des Arbeitsrechtes und der jüngste Fall eine fahrlässige Krida und den dort getroffenen Ausspruch über die eingetretene Zahlungsunfähigkeit betrafen.

Schon diese kurze Übersicht beweist das breite Anwendungsband des § 268 ZPO in der Praxis. Sie widerlegt die allzu leicht aufgestellte Behauptung, § 268 ZPO habe überhaupt nur bei Haftpflichtprozessen Bedeutung.

2. Die von der Rechtsprechung erörterten Probleme

A. Die Art der bindenden Vorentscheidung des Strafgerichtes

a) Schon dem Gesetz selbst ist zu entnehmen, daß nur ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes bindet. Daher ist es unbestritten, daß ein freisprechendes Urteil des Strafrichters keine Bindung äußert. In mehreren Entscheidungen hat der OGH daraus Konsequenzen gezogen. In einer E v. 28. 6. 1979, ZVR 1980/166 ging es um die Frage der Verletzung einer Obliegenheitspflicht gem. Art. 8 Abs. 1 Z 1 AKHB, nämlich der Pflicht des Lenkers zur Hilfeleistung nach einem Unfall und zur Anzeige des Unfalles. Ein Kfz-Lenker hatte einen Unfall verursacht, bei dem eine Person verletzt wurde. Er fuhr mit dem Fahrzeug weiter, nachdem er gesehen hatte, daß die am Unfallsort anwesenden Personen sich bereits um den Verletzten kümmerten; ob deren Hilfeleistung zweckmäßig war, davon vergewisserte er sich nicht. Der Lenker wurde im Strafverfahren von der Anklage gem. § 94 Abs. 1 StGB, dem Verletzten die erforderliche Hilfe nicht geleistet zu haben, freigesprochen. Die Zivilgerichte haben ungeachtet des Freispruchs die Verletzung einer Hilfeleistungspflicht gem. Art. 8 Abs. 1 Z 1 AKHB angenommen.

Im zweiten Fall begehrte eine Frau von einem Manne, mit dem sie in mehrjährigen geschlechtlichen Beziehungen stand, Schadenersatz wegen Verführung unter nichterfüllter Zusage der Ehe. Auch hier hatte das Strafgericht den Beklagten von der Übertretung gem. § 506 des alten Strafgesetzes freigesprochen, der die Verführung unter der nichterfüllten Zusage der Ehe unter Strafe gestellt hatte. Das Gericht verneinte, daß sich die Frau nur unter der Zusage der Ehe habe verführen lassen. Im Zivilprozeß stellten die beiden Unterinstanzen dagegen fest, daß die Klägerin sich nur wegen der Zusage späterer Eheschließung zum außerehelichen Beischlaf habe verführen lassen. Der OGH bejahte in der in RZ 1970, 151 veröffentlichten Entscheidung ausdrücklich, daß das Zivilgericht bei Freispruch zu einer dem Strafgericht widersprechenden Tatsachenfeststellung und Schlußfolgerung gelangen durfte.

Ähnlich war es auch in den Entscheidungen EFSIlg 12.281 und 18.566, wo die Unterinstanzen in dem Zivilverfahren eine Ehestörung annahmen, obwohl im Strafverfahren Freisprüche von der inkriminierten Ehestörung erfolgt waren.

Alle diese Entscheidungen stehen mit dem Gesetz, der Lehre und der bisherigen Rechtsprechung in vollem Einklang. Sie zeigen aber, wie gerade hier der Eindruck einander widersprechender Entscheidungen über ein und denselben Sachverhalt entstehen kann.

In der Rechtsprechung bisher noch nicht gelöst war die Frage, ob der inländische Zivilrichter an ein Strafurteil eines ausländischen Gerichtes gebunden ist. Die Lehre hatte dies übereinstimmend mit der Begründung abgelehnt, daß die Bindung eine Folge der staatlichen Gerichtshoheit sei, die auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt bleibe. In der ersten und bisher einzigen Entscheidung, die zu dieser Frage veröffentlicht wurde – SZ 49/158 –, hatten die Untergerichte sich der Meinung der Lehre übereinstimmend angeschlossen. Der Revisionswerber verwies darauf, daß im vorliegenden Fall kraft IPR ausländisches Recht anzuwenden gewesen sei, und daß daher auch die entsprechende Vorschrift des ausländischen Rechtes über die Bindung an seine Strafurteile anzuwenden sei (im konkreten Fall stimmte inhaltlich diese Norm mit § 268 ZPO überein). Der OGH teilte die Meinung der Lehre und der Unterinstanzen und verwies den Revisionswerber darauf, daß die Bindungsvorschrift eine Vorschrift des Verfahrensrechtes ist, die auf den Bereich des jeweiligen Staates beschränkt bleibt und daher auch nicht vom Ausland auf die inländischen Zivilgerichte wirken könne. Dieser Entscheidung lag eine Schadenersatzklage eines niederösterreichischen Fahrzeughalters gegen einen Wiener Fahrzeughalter zugrunde, mit der Ersatzansprüche wegen eines auf der Insel Losinj in Jugoslawien vorgefallenen Verkehrsunfalles geltend gemacht wurden.

Der Begründung der Entscheidung des OGH ist nur wenig hinzuzufügen. Würde die Bindung an ein ausländisches Strafurteil bejaht, dann ginge dies sogar noch weiter als bei ausländischen Zivilurteilen, die ja nur auf Grund ausdrücklicher staatsvertraglicher Regelung im Inland anerkannt oder vollstreckt werden können und daher nur unter diesen Voraussetzungen vor inländischen Zivilgerichten Präjudizialwirkung äußern könnten.

b) Strafverfügungen. Entgegen der überwiegenden Lehre und den von ihr aufgeworfenen gewichtigen Bedenken hält der OGH grundsätzlich an der Auffassung fest, daß auch Strafverfügungen im Mandatsverfahren gem. § 460 StPO die Zivilgerichte binden. Dies hat er unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung in den Entscheidungen ZVR 1979/312 und EvBl. 1975/187 getan. Ich habe sowohl in meinem Kommentar als auch in meinem Gutachten zum III. Österreichischen Juristentag⁸ mit drei verschiedenen Argumenten die Annahme einer solchen Bindung bekämpft. Zum ersten habe ich mich gegen die reine Wortinterpretation gewendet. Der OGH argumentiert mit dem Wortlaut des § 268 ZPO, der nicht von „Urteilen“, sondern von „Erkenntnissen“ des Strafgerichtes spricht, und schließt daraus, daß damit alle verurteilenden Entscheidungen des Strafgerichtes, also auch die Strafverfügungen gemeint sind. Ich habe anhand der Verwendung des Wortes „Erkenntnis“ in den anderen Verfahrensordnungen des österreichischen Rechtes darauf verwiesen, daß als Erkenntnisse überall nur die urteilsgleiche Sachentscheidung nach mündlicher Verhandlung verstanden werden (so ausdrücklich die Erkenntnisse des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes gem. den Vorschriften des VfGG und des VwGG und des B-VG). Noch deutlicher und durch die inhaltliche Parallelität mit dem gerichtlichen

Strafverfahren ergibt sich dies aus dem Verwaltungsstrafverfahren, das zwischen den urteilsentsprechenden Straferkenntnissen und den Strafverfügungen streng unterscheidet.⁹ Das zweite Argument war, daß der rechtsunkundige, durch eine bloße Strafverfügung Bestrafte in diesem Zeitpunkt gar nicht an die Tatsache denken könne, daß damit auch für den Zivilprozeß die Tatsachen bindend festgelegt seien; daß es also für ihn nicht mit der geringfügigen Geldstrafe der Strafverfügung sein Bewenden habe, mit der er sich regelmäßig wegen ihrer Geringfügigkeit abfindet, sondern daß durch diese Strafverfügung damit auch letztlich über Schadenersatzansprüche in Höhe von zehntausenden Schillingen präjudizial vorentschieden ist. Mein drittes Argument schließlich war, daß bei den Strafverfügungen ja gar nicht das Strafgericht selbst Beweise erhoben und Tatsachen festgestellt habe, was ja das Argument für die Bindung an die Urteile des Strafgerichtes ist, sondern daß die Angaben in der Anzeige der Sicherheitsbehörde zugrundegelegt werden, denen außerdem meistens die im Sinn der Straftatbestände des StGB erforderliche Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale fehle¹⁰.

Der OGH hat sich dem ersten Argument weiterhin verschlossen und hält an seiner reinen Wortinterpretation fest. Das zweite Argument von der unüberschaubaren Tragweite einer solchen Strafverfügung hat er bis heute nicht näher widerlegt und auch der Einwand, daß die Strafverfügung zwar formell eine Entscheidung des Strafgerichtes, aber materiell das Ergebnis einer sicherheitsbehördlichen Anzeige sei, wurde von ihm bisher außer acht gelassen. Dennoch scheint sich hier eine kleine Wende anzudeuten, und zwar bei der Bestimmtheit des Inhalts einer Strafverfügung: So hat der OGH in beiden, die Bindung an Strafverfügung bejahenden vorzitierten Entscheidungen ausgeprochen, daß Strafverfügungen, die widersprüchliche Angaben enthalten, bezüglich dieser den Zivilrichter nicht binden. Dieser Gedanke bedarf einer Erweiterung: In sich widersprüchliche und unbestimmte Strafverfügungen dürfen – auch wenn man sonst dem OGH folgen wollte – den Zivilrichter keinesfalls binden.

Im ersten der beiden Anlaßfälle (EvBl. 1975/187) ging es um die Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung gem. § 411 des alten StG und die daraus abgeleiteten Schadenersatzansprüche. Das Strafverfahren gegen den Beklagten wurde mit Strafverfügung abgeschlossen, in der der Beklagte schuldig erkannt wurde, die Tat am 13. 9. 1970 begangen zu haben. In der Anzeige aber war festgehalten worden, daß der Täter das Lokal (Tatort) zwar am Abend des 13. 9. 1970 aufgesucht, die Tat aber erst in den Morgenstunden des 14. 9. 1970 begangen habe. Wäre eine Bindung an die Angabe der Tatzeit in der Strafverfügung (13. 9. 1970) angenommen worden, dann wäre die erst am 14. 9. 1973 eingebrachte Klage verjährt gewesen. Der OGH hat hier die Bindung deshalb verneint, weil der Strafverfügung eine einwandfreie und

⁹ Darauf hat in der im Anschluß an diesen Vortrag in Badgastein stattfindenden Diskussion Herr RA Dr. Brehm ausdrücklich hingewiesen.

¹⁰ Dieser Vorwurf trifft in noch viel stärkerem Maße auch auf die Urteilsvermerke gem. § 458 StPO zu. Ich habe in meinem Gutachten (Anm. 2) S. 31 nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aufgrund der erst später erfolgten Einführung des Urteilsvermerkes jede Bindung des Zivilrichters an diesen abgelehnt.

⁸ A. a. O., S. 30.

Die Bindung des Zivilrichters

widerspruchsfreie Aussage über die Tatzeit nicht entnommen werden könne.

Dem zweiten Fall (ZVR 1979/312) lag ein Schadenersatzanspruch eines Motorradfahrers gegen den Lenker eines Lkw zugrunde, der einen Lkw-Anhänger in der Absicht, ihn bis Mitternacht stehen zu lassen, in unbeleuchtetem Zustand auf einer Straße in einem Ortsgebiet unter einer Straßenbeleuchtung abgestellt hatte, die zu Mitternacht automatisch abgeschaltet wurde. Der Kläger fuhr zwischen 0 und 1 Uhr mit seinem Motorrad auf den Anhänger auf und verletzte sich schwer. In der Strafverfügung dagegen wurde der Lenker deshalb bestraft, weil er (zur Tatzeit) seinen Pkw fahrlässigerweise auf einer nach Mitternacht unbeleuchteten Straße aufstellte . . . Hier nahm der OGH an, daß die Strafverfügung binde, weil ihr mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden könne, daß die Abstellung eines unbeleuchteten Fahrzeugs auf einer nach Mitternacht unbeleuchteten Straße erfolgt sei. Für nicht gebunden erachtete der OGH den Zivilrichter dagegen an die in der Strafverfügung im Gegensatz zur Anzeige unrichtig angegebene Tatzeit und an die unrichtige Bezeichnung der Art des abgestellten Fahrzeugs.

Beide Entscheidungen zeigen mehr als deutlich, daß die Grundlagen für die Strafverfügungen im Durchschnitt nicht genügend korrekt und genau erhoben sind, um eine so schwerwiegende Folge wie die Bindung des Zivilrichters rechtfertigen zu können. Die wohlgemeinten Versuche des OGH, hier korrigieren zu können, zeigen nur umso deutlicher die Unhaltbarkeit der Rechtsansicht, daß Strafverfügungen den Zivilrichter binden.

B. Der sachliche Umfang der Bindung

§ 268 ZPO spricht vom Beweis und von der Zurechnung der strafbaren Handlung.

a) Die Bindung an den Beweis der Tat bedeutet, daß der Zivilrichter nur an die den Schuldspruch begründenden Tatsachen, nicht aber auch an die Hilfstatsachen und an Illustrationsfakten gebunden ist. Die den Schuldspruch begründenden Tatsachen sind diejenigen vom Strafgericht festgestellten Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit den Straftatbestand ergeben, wobei es gleichgültig ist, ob diese Tatsachen im Urteilsspruch des Strafurteils oder ob sie im Zusammenhang mit dem im Spruch nur generalisierten Tatbild aus den Gründen des Strafurteils zu ergänzen sind. Die Rechtsprechung hat an dieser unbestritten gebliebenen Meinung festgehalten. Einige Einzelfälle mögen zeigen, wie sich diese Grundsätze in der Praxis auswirken. Da sich die Bindung nur auf das Verhalten des Verurteilten, nicht aber auf die Feststellung erstreckt, welche das Verhalten anderer Personen, z. B. des nicht-verurteilten Verletzten, betrifft, hat der Zivilrichter dann, wenn er das Verhalten Nichtverurteilter zu beurteilen hat, darüber unabhängig vom Strafurteil Beweise aufzunehmen. Auf diese Weise muß er auch zu einer ungebundenen und freien Beurteilung eines Mitverschuldens des Verletzten gelangen.

In der Entscheidung ZVR 1974/121 wird ausgeführt, daß die Strafgerichte erster und zweiter Instanz festgestellt haben, daß für den Beklagten erkennbar dem Kläger, der auf einer die Straße des Beklagten kreuzenden Straße in die Kreuzung einfuhr, der Vorrang zugekommen sei, und daß infolge Mißachtung dieses Vor-

ranges der Zusammenstoß erfolgte. Deswegen wurde der Beklagte vom Strafgericht verurteilt. Im Zivilprozeß versuchte der Beklagte, sein Verschulden als bloßen Aufmerksamkeitsfehler darzustellen. Der OGH erachtete dagegen den Zivilrichter als an die Feststellung der schuldhaften Vorrangverletzung und auch an die Feststellung der Strafgerichte gebunden, daß der Vorrang durch ein entsprechendes Verkehrszeichen angezeigt war und daher nicht die hilfsweise Regel des Rechtsvorranges, die der Beklagte vor dem Zivilgericht für sich in Anspruch nahm, angewendet werden könne.

In einem weiteren Fall (ZVR 1972/55) war über einen typischen Winterfahrunfall zu entscheiden. Auf schneeiglatte Fahrbahn fuhr der Beklagte mit seinem auf allen vier Rädern mit Spikereifen versehenen Fahrzeug bei Dunkelheit und Abblendlicht auf einer im Unfallbereich 4,80 m breiten Fahrbahn, als ihm ein Mopedfahrer entgegenkam. Der Beklagte lenkte an den rechten Fahrbahnrand, auf dem sich ein ansteigender Eisrand befand, und bremste. Dabei wurde das Fahrzeug in die Fahrbahnmitte abgetragen und stieß mit dem Mopedfahrer zusammen. Der Beklagte wurde vom Strafgericht verurteilt, den Unfall durch zu schnelles Fahren und durch Nichteinhalten des rechten Fahrbahnrandes verursacht zu haben (wobei das Gericht nur eine geringe Überhöhung der Geschwindigkeit annahm). Der OGH lehnte unter Berufung auf § 268 ZPO ab, auf den Einwand des Fahrzeuglenkers einzugehen, daß das Seitwärtslenken mit Bremsen und das dadurch verursachte Schleudern nur eine Reaktionshandlung auf das vorschriftswidrige Verhalten des Mopedfahrers gewesen sei, der seinerseits zu nahe der Fahrbahnmitte gefahren sei. Da das Strafgericht das unabsichtliche Überfahren der Fahrbahnmitte als schuldhaftes Verhalten des Fahrzeuglenkers beurteilt habe, seien die Zivilgerichte daran gebunden.

Gerade dieser Fall zeigt die Problematik der Bindung: Hier hat der OGH nicht nur eine Bindung an die vom Strafgericht festgestellten Tatsachen angenommen, sondern entgegen seiner sonstigen Auffassung auch die rechtliche Qualifikation der „Schuldbarkeit“ für verbindlich erachtet. Er kann sich dabei insoweit auf § 268 ZPO stützen, als dieser von der „Zurechnung der strafbaren Handlung“ spricht und unter Zurechnung – extensiv interpretiert – auch die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verstanden werden kann.

Inwieweit sich der OGH andererseits bei der Beurteilung des Mitverschuldens frei bewegt, war in der Entscheidung ZVR 1972/56 erkennbar. Dort war der Beklagte im Strafprozeß deswegen verurteilt worden, weil er als Lenker eines Lkw dadurch einen Unfall verschuldete, daß er bei Dunkelheit im Rückwärtsgang aus einer Werksausfahrt auf eine Hauptstraße fuhr, ohne sich eines Einweisers zu bedienen, wodurch es zu einem Zusammenstoß mit einem Mopedfahrer kam. Im nachfolgenden Zivilprozeß ergaben sich bei der Prüfung des Mitverschuldens des Mopedfahrers zwischen der im Strafverfahren angenommenen Fahrgeschwindigkeit des Mopeds und den im Zivilverfahren getroffenen Geschwindigkeitsfeststellungen erhebliche Differenzen. Ebenso bestanden Widersprüche zwischen dem angenommenen Aufprallpunkt (im Strafprozeß: Hinterende des Anhängers – im Zivilprozeß: Bordwand

des Anhängers). Der OGH meinte nun, daß die Feststellung über die Geschwindigkeit des Verletzten nur eine diesen selbst betreffende Feststellung sei; da dieser im Strafverfahren nicht verurteilt worden sei, sei der Zivilrichter daran nicht gebunden. Dasselbe gelte auch für den Aufprallpunkt.

Hier ist dem OGH zuzugeben, daß er nicht nur an seiner schwangungsfreien Meinung weiter festhält, sondern daß diese im Zivilprozeß erst eine umfassende und sachgerechte Beurteilung des Mitverschuldens ermöglicht hat.

Die nächsten Fälle führen zu den alkoholisierten Kraftfahrern. Im ersten Prozeß (ZVR 1971/105) begehrte die klagende Versicherung mit der Behauptung, infolge Alkoholisierung des Beklagten leistungsfrei zu sein, von diesem den Rückersatz für ihre an das Unfallopfer des Beklagten erbrachten Schadenersatzleistungen. Der Beklagte war wegen dieses Unfalles nach dem früher in Geltung gestandenen Strafgesetz wegen des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens gem. § 335 StG verurteilt worden, weil er durch unaufmerksames und schnelles Fahren in alkoholisiertem Zustand einen Unfall mit Körperverletzungsfolge verursacht hatte. In den Gründen des Strafurteils wurde eine erhebliche, jedoch „um Haaresbreite unter 0,8 Promille liegende Alkoholisierung“ angenommen. Die klagende Versicherungsgesellschaft verlor in allen Instanzen. Der OGH meinte in dieser Entscheidung, daß „ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinne des Art. 6 Z 2 lit. c (alte) AKHB nur dann vorliegt, wenn der Blutalkohol 0,8 Promille oder mehr erreicht habe.“ Die in den Gründen des Strafurteils enthaltene Feststellung, die Alkoholisierung sei um Haaresbreite unter 0,8 Promille gelegen, binde den Zivilrichter.

Auch der zweite Rechtsstreit ist ähnlich gelagert (SZ 45/53), nur sind die Parteirollen hier umgekehrt. Hier klagte der Fahrzeuglenker die Haftpflichtversicherung auf Feststellung, die Beklagte habe ihm für einen von ihm verursachten Verkehrsunfall Versicherungsschutz zu gewähren. Da er dabei alkoholisiert gewesen sei, anerkenne er die Leistungsfreiheit der beklagten Versicherung bis zu einem Betrag von 30.000 Schilling. Die Beklagte beantragte Klagsabweisung, da der Kläger beim Unfall außer der Alkoholisierung eine weitere leistungsbefreiende Obliegenheitsverletzung begangen habe. Der Kläger ist in einem vorangegangenen Strafverfahren nach dem früheren Strafgesetz gem. § 523 StG in Verbindung mit den §§ 335, 337 lit. b StG verurteilt worden, weil er trotz der Absicht, seinen Pkw zu benützen, sich in den Zustand voller Berauschung versetzt habe (2,5 Promille Blutalkoholgehalt) und nach dem Frontalzusammenstoß mit dem vom Unfallopfer gelenkten Motorroller seine Fahrt fortsetzte, etwa 135 m bergwärts bei einem Gasthaus anhielt und nicht zur Unfallstelle zurückkehrte, um sich zu vergewissern, ob der Lenker des Motorrollers einer Hilfe bedürfe. Im folgenden Zivilprozeß ergab sich nun die seltene Konstellation, daß die Bindung an das Strafurteil zu einem sich widersprechenden Ergebnis führen mußte, weil es selbst zwei kaum miteinander vereinbare Tatbestände bejahte. Die Verurteilung wegen der vollen Berauschung ist für den Zivilrichter bindend, insbesondere auch in der Konsequenz, daß die in diesem Zustand gesetzten Handlungen gar nicht als vorsätzlich

gewertet werden können; daher stünde damit die ebenfalls bindende, vom Strafgericht dem Urteil zugrundegelegte Annahme schuldhaften Imstichlassens des Unfallopfers in Widerspruch. Der OGH kam hier zutreffend zur Auffassung, daß die dem Vergehen der Trunkenheit zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen über das Imstichlassen des Unfallopfers den Zivilrichter als objektive Verletzung der Obliegenheitspflicht binden, daß aber die subjektive Tatseite (Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unzurechenbarkeit) vom Zivilrichter selbständig zu prüfen sei, weil das Strafurteil lediglich ein Verschulden als solches, nicht aber die für die subjektive Seite der Obliegenheitsverletzung erforderliche Schuldform festgestellt habe.

Der dritte Fall schließlich (ZVR 1970/151) behandelt eine weitere Obliegenheitsverletzung des Versicherten. Der Kläger wurde vom Strafgericht verurteilt, mit seinem Pkw einen Unfall verursacht zu haben, bei dem ein Motorradfahrer getötet wurde. Er klagte nun die Versicherungsgesellschaft auf Feststellung, daß sie ihm wegen des Unfalls Versicherungsschutz zu gewähren habe. Die beklagte Versicherung behauptete Leistungsfreiheit gem. § 2 Abs. 2 (alte) AKHB, weil der Kläger beim Unfall nicht die ihm im Führerschein vorgeschriebene Brille getragen habe. Im Spruch des Strafurteils wurde er wegen unzulässigen Linksabbiegens, wegen Fahrens im übermüdeten Zustand und deshalb für schuldig erkannt, weil er trotz starken Regens die im Führerschein wegen Kurzsichtigkeit vorgeschriebene Brille nicht trug. Der Kläger vertrat vor dem Zivilgericht in allen Instanzen den Standpunkt, das Nichttragen der Brille sei für den Unfall nicht kausal gewesen; er habe vielmehr in diesem Zeitpunkt nach zwei Mädchen seitwärts geblickt. Alle drei Instanzen haben übereinstimmend auf § 268 ZPO verwiesen und ausgesprochen, daß durch die ausdrückliche Feststellung im Spruch des Strafurteils als Unfallursache auch das Nichttragen der Brille genannt sei und daß die Zivilgerichte daher davon ausgehen müssen, daß das Nichttragen der Brille für den Unfall kausal war.

b) Von größerer Bedeutung wird oft die im Strafurteil getroffene Feststellung eines bestimmten Wertes, so z. B. der Schadenshöhe bei Diebstahl, Betrug, Veruntreuung oder anderen Vermögensdelikten. In vielen Fällen gewinnt die Höhe dieses Wertes strafrechtliche Bedeutung für die Qualifikation der Tat als Vergehen oder Verbrechen sowie für den Strafsatz; in anderen Fällen dagegen stellt der Wert nur ein Spezifikationsmoment für ein anderes, wesentlicheres Tatbestandsmerkmal her. Weil aber der Wert regelmäßig Ausdruck für die Höhe des Schadens des Verletzten ist, wird im Zivilprozeß eine vom Strafgericht getroffene Wertfestsetzung stets von Bedeutung sein, und eine Bindung des Zivilrichters an einen Wertausspruch des Strafgerichtes könnte den Zivilprozeß nicht nur dem Grund, sondern auch der Höhe nach entscheiden.

Hier hat nun der OGH seine Ansicht über die Bindung des Zivilrichters an die Wertangabe im Strafurteil in jüngster Zeit wesentlich geändert. In seinen früheren Entscheidungen seit SZ 23/385 hat das Höchstgericht immer daran festgehalten, daß Feststellungen des Strafrichters über die Höhe des vom Verurteilten verursachten

Die Bindung des Zivilrichters

Schadens für den Zivilrichter dann nicht bindend sind, wenn diese Feststellungen für die Beurteilung der Straftat nicht wesentlich sind, wenn also die Schadenshöhe selbst nicht Tatbestandsmerkmal ist. Soweit dies aber doch der Fall ist, bindet die Wertfeststellung im Zivilprozeß (so insbesondere EvBl. 1974/84). In seiner Entscheidung v. 27. 1. 1981, 5 Ob 697/81, hat dagegen der OGH unter ausdrücklicher Ablehnung der Vorentscheidungen die Bindung noch weiter eingeschränkt. Er hat ausgesprochen, daß bei Verurteilung wegen eines strafbaren Tatbestandes, zu dessen Eintritt die Höhe irgend eines Vermögensschadens zwar gehört, aber eine bestimmte Mindesthöhe nicht vorausgesetzt wird, keine Bindung des Zivilrichters eintritt; und daß dort, wo der Strafsatz an die Überschreitung einer gewissen Wertgrenze geknüpft ist, der Zivilrichter an diese Wertgrenze nur insoweit gebunden ist, als der Schaden jedenfalls mindestens diesen Wert erreicht habe.

Damit ist dem Zivilrichter jedenfalls wieder ein freierer Entscheidungsspielraum eingeräumt und die Frage nach der Höhe des Ersatzanspruches durch das Strafurteil in wesentlich geringerem Ausmaß präjudiziert als bisher.

c) Mit dieser bedeutsamen Einengung der Bindung folgt der OGH einer Linie, die er schon bei der Lösung der Frage, ob der Zivilrichter auch an die rechtliche Qualifikation des Strafrichters gebunden sei, vorgezeichnet hat. Der Wortlaut des § 268 ZPO kann jedenfalls eine solche Bindung an die rechtliche Beurteilung der Tat durch den Strafrichter nicht ohne weiteres rechtfertigen, weil das Gesetz dort nur vom „Beweis“ und der „Zurechnung“ der Tat spricht. Hier zeigt nun die dogmatische Einordnung der Bindung des § 268 ZPO, wie schon am Eingang meiner Ausführungen gesagt, ihre praktische Konsequenz. Hält man sie – mit der Mehrheit der Lehrer des Strafprozesses, aber mit der Minderheit der Zivilprozessualisten – für eine Erscheinungsform der materiellen Rechtskraft des Strafurteils, dann müßte auch die rechtliche Einordnung der Tat durch den Strafrichter bindend sein. Folgt man dagegen der schon aus dem Wortlaut und den Grenzen des § 268 ZPO allein ableitbaren Auffassung, daß es sich hier um eine verfahrensrechtliche Bindungsnorm eigener Art handle, die die richterliche Freiheit nur in dem vom Gesetz festgelegten Ausmaß einzuschränken vermag, dann ergibt sich daraus zwingend, daß die rechtliche Beurteilung des Strafrichters den Zivilrichter nicht binden kann. Der OGH sieht den § 268 ZPO als eine Bindungsnorm eigener Art an und leitet daraus ab, daß der Zivilrichter jedenfalls an die vom Strafrichter festgestellten Tatsachen, welche zur Annahme des zur Verurteilung führenden Tatbestandes erforderlich sind, gebunden ist. Er darf aber diese Tatsachen auch anders qualifizieren, und zwar einerseits schon dann, wenn er keine zusätzlichen und weiterreichenden Feststellungen trifft – wie etwa in SZ 24/307, wo der OGH eine vom Strafrichter als Verurteilung qualifizierte Tat als betrügerisches Herauslocken beurteilen konnte –, wie auch andererseits, wenn er zusätzliche und weiterreichende Feststellungen trifft, wie etwa eine schwerere Verletzung, eine längere Dauer der Gesundheitsstörung, einen höheren Wert des Schadens, das zusätzliche Vorliegen einer Alkoholisierung u. ä. Für den Haftpflichtprozeß bedeutet dies, daß der Zivilrichter

dem Sachverständigen den Auftrag erteilen kann, im Befund und Gutachten des Zivilprozesses Tatumstände und Folgewirkungen zu untersuchen und zu erörtern, die im Strafprozeß noch gar nicht erörtert wurden, sei es, daß sie damals noch nicht feststellbar waren, oder daß ihre Feststellung aus welchen Gründen auch immer unterlassen wurde. Freilich ist hier, wenn auch nicht in der Rechtsprechung selbst, so doch vereinzelt in der Diskussion zum III. Österreichischen Juristentag 1967 eine neue sehr interessante und praktikable Mittelmeinung laut geworden¹¹, die allerdings rechtsdogmatisch nicht leicht zu begründen ist. Nach dieser Auffassung sei der Zivilrichter, wenn er die Feststellungen des Strafrichters unverändert und ohne Ergänzung übernehme, auch an dessen rechtliche Qualifikation gebunden. Sobald er aber den ursprünglichen Tatbestand durch ergänzende Feststellungen verändere, dürfe er dem Verurteilten eine schwerere Tat als die im Strafurteil genannte zur Last legen.

C. Die gebundenen Personen

a) Wenig Schwierigkeiten bringt die Lösung der Frage, auf wen sich die bindenden Feststellungen des Strafurteils beziehen müssen. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich nur um die Feststellungen handeln kann, welche sich auf den Verurteilten beziehen. Sind also mehrere Personen verurteilt und stehen sie einander – wie dies in Haftpflichtprozessen häufig der Fall ist – als Kläger und Beklagte gegenüber, dann ist der Richter auch bei der Beurteilung des Mitverschuldens des (ebenfalls strafgerichtlich verurteilten) Klägers an die vom Strafrichter getroffenen Feststellungen gebunden und kann das Mitverschulden nicht mehr verneinen, sondern höchstens noch zusätzliche Feststellungen treffen. Ist der Kläger dagegen nicht verurteilt worden, dann kann sich das Gericht bei der Feststellung des Mitverschuldens völlig frei bewegen.

b) Wirklichen Zündstoff dagegen bringt die Frage, ob das Strafurteil auch jene Personen bindet, die am Strafprozeß gar nicht teilgenommen haben und daher dort gar kein rechtliches Gehör hatten. Dazu ein Beispiel aus den letzten Jahren: Laut ZVR 1979/127 wurde der Kläger bei einem vom Erstbeklagten als Lenker des Pkw verursachten Verkehrsunfall schwer verletzt. Der Pkw war vom Erstbeklagten dem Zweitbeklagten entwendet worden, dem er wiederum von der drittbeklagten Partei (Halterin) als Dienstwagen überlassen worden war. Er war bei der Viertbeklagten, einer Versicherung, haftpflichtversichert. Der Erstbeklagte wurde vom Strafgericht rechtskräftig wegen des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens gem. § 84 Abs. 1 u. 4 StGB und wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauches eines Fahrzeuges gem. § 136 Abs. 1–3 StGB für schuldig erkannt, weil er sich Gewalt über das Fahrzeug durch Einbruch verschafft hat. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß er das Schwenkfenster aufgebrochen und den Pkw durch Kurzschließen in Betrieb genommen habe. Die Verantwortung des Verurteilten, die Tür sei offen gewesen und der Zündschlüssel im Handschuhfach gelegen, wurde für unglaubwürdig befunden. Im Zivilprozeß wendeten die zweit- bis

¹¹ Band II, 1. Teil, S. 48 ff. (W. Sperl).

viertbeklagten Parteien ein, daß sie für die Schwarzfahrt des Erstbeklagten und die dadurch verursachten Schäden nicht haften. Der Kläger entgegnete dem, daß dem Erstbeklagten die Schwarzfahrt durch den Zweitbeklagten ermöglicht worden sei, weil er eben das Fahrzeug nicht versperrt und den Schlüssel in das Handschuhfach gelegt habe. Alle drei Instanzen haben zu diesem Punkt übereinstimmend ausgesprochen, daß der Inhalt des Strafurteils den Kläger, der am Strafverfahren nicht teilgenommen hatte, binde, und dort sei das Aufbrechen und Kurzschießen festgestellt worden.

Wenn auch hier das unbefriedigende Gefühl, das die Beschneidung des rechtlichen Gehörs der Partei im Zivilprozeß verursacht, immerhin schon deshalb in Grenzen bleibt, weil der Verletzte am Strafprozeß hätte als Privatbeteiligter teilnehmen können, so soll doch ein anderer Fall das Unbehagen deutlicher machen:

A kauft einen Pkw gutgläubig vom Verkäufer B. Er wird nun einige Zeit später vom Dritten C mit der Behauptung auf Herausgabe des Pkw geklagt, B sei nicht Eigentümer des Pkw gewesen, sondern habe ihn dem C, der der wirkliche Eigentümer ist, betrügerisch herausgelockt; B sei deswegen strafgerichtlich wegen Betruges verurteilt worden. Dieses Strafurteil bindet nach der herrschenden Auffassung des OGH den Zivilrichter, und dadurch wird auch A gebunden und getroffen, der vom Strafprozeß gar keine Ahnung haben konnte und daher zur Frage der Vertrauensstellung des B bzw. dessen Eigentums weder im Zivil- noch im Strafprozeß rechtliches Gehör erlangen konnte.

Dieses Beispiel zeigt wie kaum ein anderes die zulässigen Grenzen einer Bindung des Zivilrichters auf. Die Rechtsprechung bejaht schwankungsfrei die Bindung und zeigt sich jeglichem Revisionsargument verschlossen. Alle Hinweise in der Literatur blieben bisher erfolglos. Ich möchte die Kette der vergeblichen Argumentier an dieser Stelle nicht vergrößern, sondern nur darauf hinweisen, daß auch die Bindungsnorm des § 268 ZPO – wie Schima¹² sagte – im Zuge der Wandlung unserer Wertvorstellung einem Bedeutungswandel unterworfen ist.

Bei seiner Schaffung war der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zwar als wichtig erkannt und in der Zivilprozeßordnung vor allem aus Gründen des praktischen Verfahrens und der Ergiebigkeit der Wahrheitsforschung verankert worden. Heute wird das rechtliche Gehör zunehmend als ein prozessuales Grund- und Menschenrecht erkannt¹³, das nicht nur dem Verfahrenszweck dient, son-

dern Ausdruck der Menschenwürde und Eigenpersönlichkeit im Angesicht der durch das Gericht verkörperten Staatsmacht ist. Bei einer solchen Sicht des rechtlichen Gehörs, wie sie auch die europäische Menschenrechtskonvention in Art. 6 verankert, wird eine Verletzung des Gehörs durch eine Bindungsnorm nicht mehr tolerabel, und dies umso weniger, als der praktische Effekt der Bindungsnorm in diesem Punkt nur gering und daher kaum schützenswert ist.

¹² Band II, 1. Teil, S. 84.

¹³ So ausdrücklich das deutsche BVerfG 7, 279; 9, 96 und 236. Ferner Rosenberg, ZPR, S. 461; BGH 48, 327 = NJW 1968, 354. Vgl. dazu insbesondere die Grundsatzentscheidung des BVerfG (JZ 1982, 330) und Schlosser, Zivilprozeßrecht I (1983), 10.



Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!

Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53
FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG



Voraussetzungen für Gewerbesteuerfreiheit

Eine Gutachtertätigkeit ist dann im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 1 EStG als freiberuflich anzusehen und somit nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn die vom Sachverständigen angewandten Methoden denjenigen entsprechen, die Ziviltechniker auf Grund ihrer Ausbildung anwenden und die Gutachten in ihrer Aussagekraft jenen von Ziviltechnikern gleichen (Verwaltungsgerichtshof, 10. 5. 1982, Zahl 17/0529, 0530, 0561/80-7).

Der Beschwerdeführer, der sich als Sachverständiger und Schätzmeister für Gebäude, Grundstücke und landwirtschaftliche Besitzungen bezeichnet, erklärte die Einkünfte aus dieser Tätigkeit für die Jahre 1974 bis 1976 als solche aus selbständiger Arbeit. Im Zuge einer diese Jahre umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung gelangte der Prüfer zu der Ansicht, daß die Sachverständigen- und Schätzungstätigkeiten des Beschwerdeführers nicht den wesentlichen und typischen Teil einer Ziviltechnikertätigkeit umfasse und sohin als gewerblich anzusehen sei. Dementsprechend erhöhte der Prüfer die erklärten Gewinne u. a. um die gewinnmindernd berücksichtigten Pauschalbeträge gemäß § 4 Abs. 6 EStG 1972 (gekürzt um diesbezüglich als glaubhaft anerkannte Ausgaben) und sah eine erstmalige Heranziehung des Beschwerdeführers zur Gewerbesteuer vor.

Das Finanzamt Villach nahm das Verfahren betreffend die Einkommensteuer für die Streitjahre wieder auf und erließ den Prüfungsfeststellungen entsprechende Einkommen- und Gewerbesteuererbescheide.

In der Berufung gegen diese Sachbescheide beantragte der Beschwerdeführer, die Einkünfte aus seiner Tätigkeit als solche aus selbständiger Arbeit einzustufen und das Pauschale für nicht belegbare Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer stützte sich dabei auf seinen beruflichen Werdegang (Reifeprüfung an der Bundeslehranstalt für Bau- und Kunstgewerbe in Villach, zweisemestriges Studium an einer Technischen Hochschule, Bautechnikertätigkeit in einem Zimmereibetrieb und anschließend in einem Architekturbüro, Berufsschultätigkeit für die Fachabteilung Bau, Holz und Kunst in Villach und zeitweise Vortragstätigkeit im Rahmen des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Bauhandwerker, seit 1947 Tätigkeit als gerichtlich beedeter Sachverständiger für das Bauwesen beim Bezirksgericht Villach, seit 1962 Schätzung von Gebäuden und Grundstücken sowie von mittleren und größeren landwirtschaftlichen Besitzungen als gerichtlich beedeter Sachverständiger beim Landesgericht Klagenfurt) sowie die aus dieser vielfältigen Tätigkeit gewonnene Erfahrung, welche ihn weit über das Niveau des üblichen Bildungsganges hinausgeführt habe. Neben einem umfassenden Wissen auf dem Gebiet der Architektur habe der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit in den Streitjahren auch Kenntnisse der Exekutionsordnung, des Kärntner Höferechtes, des Raumplanungsgesetzes, des Forstgesetzes, der Önorm, der Holzhandelsusancen, der Realschätzordnung und des Woh-

nungseigentumsgesetzes benötigt. Im einzelnen umfasse seine Tätigkeit neben der Wertermittlung von Grundstücken und Gebäuden auch folgendes:

- „a) Parifizierungen beim Wohnungseigentum;
- b) die Erstellung von Teilungsentwürfen bei Grundstücken sowie die Wertgegenüberstellung bei Realteilungen;
- c) Erstellung von Gebäudeplänen;
- d) Feststellungen, ob land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Abverkauf von Grundstücken und nach Erbteilungen noch lebensfähig sind (unter Berücksichtigung des Kärntner Höferechtes);
- e) Notwege;
- f) Feststellung von Wirtschafterschwernissen, Wertermittlung derselben;
- g) Berechnung von Anteilen an Bewirtschaftungskosten;
- h) in Pflegschaftssachen Beurteilung, ob Vorteile auf der Seite des Pflegebefohlenen liegen;
- i) Wertermittlung von Liegenschaften zu einem Stichtag, welcher viele Jahre zurückliegt;
- j) Wertermittlung bei Entschädigungen;
- k) Feststellung von Schäden, die durch Deponieabrutschungen entstanden sind;
- l) Feststellung von Schäden am stehenden Holz;
- m) Feststellung von Schäden durch Überflutungen, durch Bohrarbeiten;
- n) Feststellung von Rekultivierungsmaßnahmen;
- o) Ermittlung der Ursachen von Gebäudeschäden und Beratung über Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- p) Fachberatung bei Arrondierungen (in der Land- und Forstwirtschaft);
- q) Unfälle am Bau, Feststellung der Ursache – Beweis;
- r) Ermittlung von Randschäden;
- s) Feststellung von Schäden durch Vermessungsschneisen;
- t) Beurteilung von Werteinbußen, allgemein bedingt durch Immissionsschäden.“

Die ausgeübte Tätigkeit sei dem im Katalog des § 22 Abs. 1 Z 1 EStG 1972 angeführten Beruf des Ziviltechnikers ähnlich, weil sich der Beschwerdeführer mit Arbeiten befaßt habe (Erstellung von Plänen, Beratung und Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen, Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen, fachtechnische Überprüfung der von anderer Seite verfaßten schriftlichen und planlichen Unterlagen), welche auch von Ziviltechnikern durchgeführt würden.

Über Ersuchen des Finanzamtes legte der Beschwerdeführer umfangreiches Material zur Erläuterung seiner Tätigkeit vor. Die Feststellung des Finanzamtes, daß zirka 95 Prozent seiner Arbeiten im Streitzeitraum Verkehrswertermittlungen von Liegenschaften zum Gegenstand gehabt hätten, ließ der Beschwerdeführer ausdrücklich unbestritten, wies jedoch in diesem Zusammenhang neuerlich auf seine Berufungsausführungen hin.

In der mündlichen Berufungsverhandlung brachte der Beschwerdeführer noch ergänzend vor, daß sich seine Tätigkeit im Streitzeitraum auf die Fachgebiete Bauwesen, Landwirtschaft und Forstwirtschaft erstreckt und vom Inhalt her nur die Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen, nicht aber auch Planungen umfaßt habe. Von den streitgegenständlichen Arbeiten wären 25 Prozent auf Verkehrswertermittlungen von Land- und Forstwirtschaften, 50 Prozent auf die Schätzung von Gebäude- und Bodenwerten, 12,5 Prozent auf betriebswirtschaftliche Überlegungen entfallen; der auf 100 Prozent verbleibende Rest hätte Gebäudeschäden und Dienstbarkeitsbewertungen zum Gegenstand gehabt.

Daraufhin wurde die Berufung des Beschwerdeführers im wesentlichen mit der Begründung, daß das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit dem für die Ausübung des Ziviltechnikerberufes charakteristischen Gesamtbild nicht ähnlich wäre, abgewiesen. Dies deshalb, weil sich die vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit in der Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen, die nur einen geringfügigen Teil des wesentlich größeren Aufgabenbereiches der Zivilingenieure darstelle, erschöpft habe. Der Kern der hochqualifizierten Ziviltechnikertätigkeit sei die Verfassung von Projekten, Plänen und Leistungsverzeichnissen. Auch an eine „ähnliche“ freiberufliche Betätigung müßten höhere Anforderungen gestellt werden. Für die Gutachtertätigkeit (Verkehrswertschätzungen von Baulichkeiten) des Beschwerdeführers reichten hingegen handwerkliche und kaufmännische Kenntnisse aus. Seien Grundstückspreise zu ermitteln, orientiere sich der Beschwerdeführer an Kaufpreisen nach Lage und Beschaffenheit ähnlicher Flächen. Sofern die Menge und der Wert des auf einem Grundstück befindlichen hiebreifen Holzes zu schätzen sei, erfordere dies Kenntnisse, die auch ein Holzhändler oder ein Forstwirt besitze. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Ziviltechnikers als einer einen technischen Beruf ausübenden Person liege schon begrifflich nicht vorwiegend auf dem Gebiete von Verkehrswertermittlungen. Sogar bestünde kein wesensmäßiger Unterschied zwischen der Tätigkeit des Beschwerdeführers und der ebenfalls der Tätigkeit eines Ziviltechnikers nicht ähnlichen Tätigkeit eines Kraftfahrzeugmechanikermeisters.

Diese das Datum 25. Oktober 1979 tragende Berufungsentscheidung wurde hinsichtlich der Gewerbesteuer für die Jahre 1974 bis 1976 durch die ebenfalls angefochtene Berufungsentscheidung mit Datum 20. Dezember 1979 dahingehend zum Vorteil des Beschwerdeführers abgeändert, daß Zuschläge für die Landes- und Bundeskammerumlage zur Gewerbesteuer nunmehr nicht mehr vorgeschrieben wurden.

Gegen diese Bescheide richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 EStG 1972 gehören zu den nicht den

gewerblichen Einkünften zuzurechnenden Einkünften aus selbständiger Arbeit (vgl. auch § 1 GewStG) die Einkünfte aus freien Berufen. Das Gesetz bestimmt, daß dazu neben den Einkünften aus den wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten auch Einkünfte aus bestimmten taxativ aufgezählten Tätigkeiten und diesen ähnlichen Berufstätigkeiten gehören. Zu den namentlich den freien Berufen zuzuordnenden Tätigkeiten gehört auch die Tätigkeit der Ziviltechniker. Im vorliegenden Fall ist nun die Frage strittig, ob die Tätigkeit des Beschwerdeführers der eines Ziviltechnikers ähnlich ist.

Den angefochtenen Bescheiden liegt diesbezüglich die Rechtsansicht zugrunde, die Einkünfte aus der Tätigkeit des Beschwerdeführers in den Streitjahren könnten nur dann als solche aus selbständiger Arbeit gewertet werden, wenn diese Tätigkeit jener ähnlich ist, die sich aus einem Vergleich mit der Tätigkeit eines Zivilingenieurs in seinem gesamten Fachgebiet ergibt. Die belangte Behörde ist darüber hinaus der Ansicht, die Tätigkeit des Beschwerdeführers setze auch keine das herkömmliche Niveau übersteigende fachliche Qualifikation voraus. Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Ansicht, daß er nicht alle Arbeiten tatsächlich auszuführen brauche, zu denen ein Ziviltechniker zwar befugt sei, die auszuführen dieser aber regelmäßig keinen Anlaß habe. Er verfüge auch über eine ziviltechnikerähnliche höhere Vorbildung und es sei unzulässig, seine Tätigkeit in den Streitjahren als reine Schätzmeistertätigkeit anzusehen. Er habe eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nur kaufmännische oder handwerkliche Fähigkeiten erforderten. Der von der belangten Behörde herangezogene Vergleich mit der Tätigkeit eines Kfz-Sachverständigen gehe ins Leere, weil nicht nur die Tätigkeiten voneinander verschieden seien, sondern weil auch die Begutachtung von Kraftfahrzeugen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben eines Ziviltechnikers gehöre.

Der belangten Behörde ist zunächst zuzugeben, daß der Verwaltungsgerichtshof in seiner älteren Rechtsprechung die Rechtsansicht vertreten hat, daß eine bestimmte Tätigkeit einer im § 22 Abs. 1 Z 1 EStG 1972 aufgezählten freiberuflichen Tätigkeit nur dann „ähnlich“ im Sinne dieser Gesetzesstelle sein kann, wenn sie ungeachtet des Fehlens wenigstens einer der nach dem einschlägigen Berufs- oder Standesrecht geforderten Voraussetzungen in allen nach der Verkehrsauffassung unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wesentlichen Momenten mit dem typisierten Bild jenes freien Berufes übereinstimmt, der als Maß einer „Ähnlichkeit“ in Betracht kommt. Dazu gehören einerseits eine fachliche Qualifikation durch entsprechend gehobene Vorbildung, die zwar keine akademische sein muß, aber ihr in ihrem herkömmlichen Niveau übersteigenden Maß nahekommen muß, und andererseits eine tatsächliche Tätigkeit, die den wesentlichen und typischen Teil der Tätigkeit umfaßt, zu denen die einschlägigen Vorschriften über den freien Beruf, nach dem die Ähnlichkeit angenommen werden soll, berechtigt (vgl. z. B. das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1977, Zl. 1932, 2118/76).

Von dieser Auffassung ist der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 28. Februar 1978, Zln. 1103,

Steuern + Gebühren

1769/76, insoweit abgerückt, als er bei Prüfung der Frage der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers nicht auf die im § 5 Abs. 1 lit. a–h ZivTG aufgezählten Berufsbefugnisse und deren allfällige abstrakte Gewichtung abgestellt hat, sondern als entscheidend für die Lösung der eben genannten Frage erachtet hat, ob die jeweils konkret ausgeübte Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers, wie sie im Wirtschaftsleben tatsächlich und typisch ausgeübt wird, vergleichbar ist. In Fortführung dieser Gedanken hat der Gerichtshof in dem Erkenntnis vom 1. Juli 1981, Zln. 13/1955, 2018/77, ausgesprochen, daß es für die Feststellung der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers genügt, wenn diese Tätigkeit in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und in ihrem äußeren Erscheinungsbild mit einer Tätigkeit vergleichbar ist, die ihrerseits zweifelsfrei zu den im Gesetz genannten freien Berufen zählt, obwohl sie nur einen Teilbereich einer weitergehenden Berufsbefugnis umfaßt. Der Verwaltungsgerichtshof nahm hiebei Bezug darauf, daß es verschiedentlich Ziviltechniker gibt, die sich ungeachtet der weitgehenden Befugnisse, die ihnen im § 5 ZivTG eingeräumt sind, in ihrer tatsächlichen Berufsausübung auf einen Teilbereich der für sie zugelassenen Tätigkeiten (z. B. auf statische Berechnungen) beschränken.

Ausgehend von dieser jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erscheint es sohin verfehlt, wenn die belangte Behörde als Voraussetzung für die Wertung der Tätigkeit des Beschwerdeführers in den Streitjahren als eine den Ziviltechnikern ähnliche Tätigkeit verlangt, daß diese Tätigkeit nicht nur mit bestimmten, auch von Ziviltechnikern tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten inhaltlich vergleichbar ist, sondern jene Charakteristika aufweisen müsse, die für den Ziviltechnikerberuf im ganzen typisch sind.

Soweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausgeht, die Tätigkeiten des Beschwerdeführers in den Streitjahren erforderten nur Kenntnisse, die auch ein Holzhändler oder eine Forstwirtschaft aufweise, mangelt dieser Begründung die Schlüssigkeit. Die belangte Behörde vertritt die Ansicht, daß für die Tätigkeit des Beschwerdeführers in den Streitjahren handwerkliche und kaufmännische Kenntnisse ausreichend waren. Darauf kommt es aber nach dem Gesagten nicht entscheidend an. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die vom Beschwerdeführer bei seiner Gutachtertätigkeit angewandten Methoden denjenigen entsprechen, die Ziviltechniker auf Grund ihrer Ausbildung anwenden und ob die Gutachten daher in ihrer Aussagekraft jenen von Ziviltechnikern gleichen. Dies blieb jedoch ungeprüft, weshalb die belangte Behörde auf Grund ihrer unrichtigen Rechtsansicht das Verfahren insofern ergänzungsbedürftig gelassen hat. Die angefochtenen Bescheide waren sohin gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben.

Zeitversäumnis und Aktenstudium

1. Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 32 GebAG gebührt nur für Zeitaufwand außerhalb der Wohnung bzw. des

Büros und soweit es sich dabei nicht um Mühewaltung handelt. 2. Zur angemessenen Entlohnung von Aktenstudium (Landesgericht Linz, 8. 3. 1982, 13 R 166/82).

Im Rahmen der Unterhaltsfestsetzung hat der Buchsachverständige ein Gutachten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des ehelichen Vaters in den Jahren 1980 und 1981 erstattet, wobei ihm Steuererklärungen als Unterlagen zur Verfügung standen. Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens hat der Buchsachverständige seine Gebühren für die Erstellung des Gutachtens, ON 19, mit Gebührennote vom 8. 2. 1982 mit 2591,28 Schilling angesprochen.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit aufgerundet 2592 Schilling bestimmt und dem Sachverständigen unter anderem folgende Beträge zugesprochen:

2. Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 32 Z 1 GebAG 2 Stunden à S 147,- S 294,-
4. Gebühr für Aktenstudium gemäß § 31 Z 6 GebAG (offenbar Diktierfehler – richtig § 36 GebAG) S 250,-

Dagegen richtet sich der Rekurs des Bezirksrevisors beim Landesgericht Linz mit dem Antrag, den Beschluß dahingehend abzuändern, daß der Antrag um Zuspruch einer Entschädigung für Zeitversäumnis abgewiesen und die Gebühr für Aktenstudium von 250 auf 80 Schilling herabgesetzt sowie die Umsatzsteuer auf 318,96 Schilling verringert werde.

Dem Rekurs kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 32 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

Es ergibt sich weder aus Befund und Gutachten noch aus der Gebührennote ein Hinweis dafür, daß der Sachverständige für die Gutachtenserstattung außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte tätig wurde, sondern führt der Sachverständige vielmehr in seinem Befund Seite 43 des Aktes aus, daß ihm die Unterlagen auf seine Anforderung hin zur Verfügung gestellt wurden. Die Zeit jedoch, die der Sachverständige für die Aufnahme des Befundes und Erstellung des Gutachtens benötigt, ist bereits durch die Gebühr für Mühewaltung mitumfaßt und abgegolten und kann für diesen Zeitraum nicht mehr eine besondere Gebühr als Entschädigung für Zeitversäumnis verzeichnet werden.

Gemäß § 36 GebAG und der Zuschlagsverordnung vom 21. 7. 1979, BGBl. 358/79 gebührt dem Sachverständigen für das Studium des ersten Aktenbandes je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten von 49 bis 293 Schilling. Gemäß § 378 Abs. 2 GeO kann ein Aktenband bis zu etwa 500 Seiten umfassen.

Wenn ein Aktenband nicht zu stark ist, hat sich der Gebührenanspruch, sofern nicht das Aktenstudium Schwierigkeiten bereitet, entsprechend zu mindern. Da der gegenständliche Aktenband bis

(Fortsetzung auf Seite 15)

Beziehung von Hilfskräften

Dem Sachverständigen sind die Kosten der – notwendigen – Beziehung von Hilfskräften in jener Höhe zu ersetzen, die der Sachverständigen für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, also inklusive Lohnnebenkosten. Die für die Beurteilung erforderlichen Tatumstände hat der Sachverständige auf Verlangen nachzuweisen. (Oberlandesgericht Wien, 21. 9. 1982, 11 R 172/82.)

Mit Beschluß vom 8. 7. 1982 hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen X, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für sein Gutachten vom 8. 3. 1982 mit insgesamt 26.101 Schilling der Gebührennote des Sachverständigen entsprechend bestimmt und die Auszahlung dieses Betrages unter Berücksichtigung eines dem Sachverständigen schon geleisteten Vorschusses von 3500 Schilling aus einem noch erliegenden Kostenvorschuß von 3500 Schilling und mit einem Betrag von 19.101 Schilling aus Amtsgeldern angeordnet. Hierbei hat es in Punkt 2 seiner Gebührenbestimmung an Kosten für die Beziehung von Hilfskräften für 36 Stunden à 351 Schilling gemäß § 30 GebAG 1975 12.636 Schilling zuerkannt.

Gegen diesen Beschluß, der von den Parteien nicht angefochten wurde, richtet sich der gemäß §§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. b und 41 Abs. 1 GebAG 1975 wegen der zum Teil notwendigen Auszahlung aus Amtsgeldern zulässige Rekurs des Österreichischen Bundes-schatzes. Der Rekurs macht geltend, daß als Ersatz für die Kosten der beigezogenen Hilfskräfte nur 200 Schilling pro Stunde, also 7200 Schilling für die 36 Stunden, gerechtfertigt seien, sich daher die Umsatzsteuer aus 1498,48 Schilling und die aufgerundete Gesamtsumme auf 20.230 Schilling verringere, läßt aber die Gebührenbestimmung in den übrigen Punkten unangetroffen. Der Rekurswerber beantragt die Abänderung in diesem Sinn und stellt hilfsweise einen Antrag auf Aufhebung und Rückverweisung an das Erstgericht im Umfang der Anfechtung.

Der Rekurswerber macht im wesentlichen geltend, daß gemäß § 30 Z 1 GebAG 1975 für die Beziehung von Hilfskräften nur die hiedurch dem Sachverständigen entstehenden Kosten, nicht aber auch ein Verdienst für den Sachverständigen zuzusprechen sei, wie er etwa in den zur Broschüre „Das Honorarrecht der Wirtschaftstreuhänder“ erscheinenden Tabellen über die Kosten der Hilfsrevisoren- und Bilanzbuchhalterstunden bzw. der Kanzlei-personal- und Buchhalterstunden auch enthalten sei. Unter Berücksichtigung des Arbeitslohnes und der Lohnnebenkosten wären daher nach Auffassung des Rekurswerbers nur 200 Schilling pro Hilfskraftstunde angemessen.

Der Rekurs ist im Sinn des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrages begründet.

Dem Sachverständigen sind nach § 30 GebAG 1975 die Kosten für Hilfskräfte soweit zu ersetzen, als deren Beziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig war. Zu diesen Kosten zählen nach Ziffer 1 dieser Gesetzesstelle die Kosten, die

der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Hier geht es nicht darum, in welchem zeitlichen Ausmaß die Beziehung von Hilfskräften notwendig war, sondern um die Höhe der Kosten der Hilfskraftstunde. Dafür sind nicht die für die einzelnen Sachverständigen etwa geltenden Gebührenordnungen wie bei der Ermittlung der nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 angemessenen Entlohnung für Mühewaltung heranzuziehen, sondern es kommt darauf an, welche Kosten dem Sachverständigen durch die Beziehung der Hilfskräfte tatsächlich entstanden sind, weil das Gesetz hier auf die Kosten abstellt, die der Sachverständige für die Hilfskraftstunde aufwenden muß (vgl. 13 R 148/81 des OLG Wien). Die Ermittlung und Bestimmung dieser Kosten ist immer dann nicht einfach und nur auf Grund konkreter Angaben des Sachverständigen möglich, wenn Hilfskräfte nicht bloß gegen ein feststehendes Entgelt für den konkreten Fall herangezogen werden, sondern es sich um ständige Angestellte des Sachverständigen handelt. Neben dem Bruttogehalt solcher Angestellten fallen nämlich noch diverse Lohnnebenkosten und ein Anteil an den allgemeinen Kanzleikosten des Sachverständigen ins Gewicht.

Der Sachverständige erstattete in diesem Rechtsstreit schon im Jahr 1979 ein Gutachten, verrechnete damals 158 Schilling pro Hilfskraftstunde und legte seiner Gebührennote auch eine Kalkulation über die Kosten der Stunden der diversen Hilfskräfte bei. Seiner für das nunmehr erstattete Gutachten gestellten Gebührennote legte er hingegen keine solche Aufstellung bei und erläuterte auch in keiner Weise, wieso die Kosten der Hilfskraftstunde jetzt mit 351 Stunden in Rechnung gestellt wurden. Es ist daher im Sinn des § 39 Abs. 1 GebAG 1975 notwendig, den Sachverständigen aufzufordern, die tatsächlichen Kosten der von ihm beigezogenen Hilfskräfte etwa entsprechend seiner 1979 vorgelegten Aufstellung mitzuteilen und bekanntzugeben, Hilfskräfte welcher Kategorie er für welche Zeitdauer beigezogen hat. Erst dann wird eine richtige Beurteilung und Bestimmung der Kosten für die Beziehung der Hilfskräfte möglich sein.

Da das Erstgericht die erforderliche Aufklärung durch den Sachverständigen nicht veranlaßt hat, ist sein Verfahren zur Gebührenbestimmung mangelhaft geblieben, so daß der Gebührenbestimmungsbeschluß im Umfang der Anfechtung zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgehoben werden mußte.

(Fortsetzung von Seite 14)

zur Übermittlung des Aktes an den Sachverständigen erst einen Umfang von 25 Seiten aufwies, wobei teilweise Seiten unbeschriftet waren, und sich auch keinerlei Anhaltspunkt für Schwierigkeiten ergeben, war der angesprochene überhöhte Betrag von 250 Schilling auf den Betrag von 80 Schilling zu mindern.

Ermittlung des Verkehrswertes bei enteigneter Liegenschaft

Die Ermittlung des Verkehrswertes der enteigneten Liegenschaft ist nach der für den Enteigneten günstigsten Wertermittlungsmethode vorzunehmen. Die vom Sachverständigen gewählte Bewertungsmethode unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts. (OGH 27. 4. 1982, 5 Ob 577/81)

Zur Entschädigung der enteigneten Grundflächen:

Das Erstgericht nahm einen Preis von 580 Schilling pro Quadratmeter an. Das Berufungsgericht legte unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzbarkeit der gesamten enteigneten Grundfläche einen Preis von 660 Schilling pro Quadratmeter seiner Berechnung zugrunde. Dagegen wendet sich nun die Antragsgegnerin mit dem Einwand, daß ein derartiger Quadratmeterpreis in keinem der vorliegenden Sachverständigengutachten Begründung finde. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, denn tatsächlich hat der Sachverständige Dipl.-Ing. E. im Vergleichsverfahren mit dargelegten Zu- und Abschlägen – insbesondere einem Zuschlag für die gewerbliche Nutzbarkeit der Liegenschaft – zutreffend einen Quadratmeterpreis von 660 Schilling ermittelt, und er ist nur nach dem dann von ihm als richtig angesehenen Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung gemischter Nutzung zu einem Mischpreis von 656 Schilling pro Quadratmeter gekommen. Die Wahl der Wertermittlungsmethode, mit der man den Verkehrswert der entzogenen Sache feststellen kann, ist wohl ein Problem der Betriebswirtschaftslehre, doch muß die Methode der gestellten Aufgabe gerecht werden. Die Aufgabenadäquanz der vom Sachverständigen gewählten Bewertungsmethode und das Bewertungsergebnis sind jedenfalls vom Gericht frei zu würdigen, wobei das Gewicht der angeführten Gründe maßgebliche Bedeutung haben wird (so schon OGH GesRZ 1981, 44 = EvBl 1981/72 = JBl 1981, 546 zur Frage der Unternehmens- beziehungsweise Geschäftsanteilsbewertung unter Berufung auf Moxter, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1980, 454 ff, insbesondere 456 und 458). Da der Zweck der Entschädigung im Ausgleich der enteignungsbedingten Vermögensdifferenz liegt, muß jene Wertermittlungsmethode herangezogen werden, die am besten geeignet erscheint, dieses Ziel zu erreichen (Rummel aaO 106). In diesem Sinn wurde schon bisher vom OGH der jeweils für den Enteigneten günstigeren Methode der Vorzug gegeben (ZVR 1956/131 und 143; ÖRZ 1969, 107 und viele andere). Nach dem Ergebnis des von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. E. erstatteten Gutachtens ist hier der Verkehrswert höher als der berechnete Ertragswert, so daß dieser Wert der für die enteignete Grundfläche zu gewährenden Entschädigung zugrunde zu legen ist.

Zur Entschädigung für das enteignete Gebäude:

Auch hier ist ungeachtet der Bestätigung der diesbezüglichen

Entscheidung durch das Rekursgericht in Ermangelung der Selbstständigkeit des Entschädigungsanspruches die volle Anfechtung zulässig.

Dieser Ausspruch wird nur von der Antragsgegnerin bekämpft, die eine Entschädigung nur mit einem Betrag von 4.415.772 Schilling anerkennt.

Diese Anfechtung ist nicht berechtigt.

Sicherlich sind auch bei Gebäuden die Vergleichs- und Ertragswertmethode anwendbar, doch muß berücksichtigt werden, daß sich ungeachtet der grundsätzlich mit unbebauten Liegenschaften weitgehend vergleichbaren Problemlage hier Unterschiede aus der zeitlich beschränkten Nutzbarkeit, dem deshalb sinkenden Wert mit steigendem Alter und dem häufigen Fehlen vergleichbarer Objekte ergeben, so daß schon aus diesen Gründen eine Determination der Bewertungsmethoden stattfindet (Rummel aaO 201). Das Vergleichsverfahren scheidet wegen der großen Individualität von Baulichkeiten in der Praxis meist aus, und das Ertragswertverfahren kommt vor allem bei nicht eigengenutzten Gebäuden zur Anwendung, deren Ertrag sich aus den Zinseinnahmen aus Vermietung oder Verpachtung abzüglich der Aufwendungen für die Erhaltung zusammensetzt (Rummel aaO 203). Leichtere Überprüfbarkeit, größere Klarheit, einfachere Berechnung und Vermeidung von Doppelentschädigungen sprechen jedoch für die Anwendung des Sachwertverfahrens zum Zweck der Feststellung des Verkehrswertes (Rummel aaO 204). Nach dieser Methode hat auch hier der von beiden Vorinstanzen bevorzugte Sachverständige Dipl.-Ing. E. die Gebäudebewertung vorgenommen, und die Antragsgegnerin selbst bringt keine konkreten Bedenken gegen die Richtigkeit der Berechnung vor. Der OGH hat keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens dieses Sachverständigen. Der reine Liegenschaftswert, auf dem sich das Gebäude befindet, hat dabei außer Ansatz zu bleiben, er wurde mit Recht gesondert nach der Vergleichswertmethode ermittelt (vergleiche die hier mangels Vorhandenseins verbindlicher Normen heranziehbarer Richtlinien der deutschen Wertermittlungsverordnung (§ 15 Abs 2), abgedruckt im Anhang I bei Rummel-Schlagger aaO).

Mitteilungen + Veranstaltungen + Termine

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1983: Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Als der damalige Präsident des Hauptverbandes und jetzige Ehrenpräsident Baurat Dipl.-Ing. Splett im Frühjahr des Jahres 1977 die Anregung aussprach, ein internationales Fachseminar in Badgastein zu veranstalten, das in gleicher Weise für Sachverständige der Verkehrsunfallaufklärung und der Reparatur wie auch für Juristen interessant sein könnte, war noch nicht abzusehen, daß diese Veranstaltung im Lauf weniger Jahre als „Gasteiner Seminar“ zu einer fixen Einrichtung werden würde, zu der sich alljährlich Richter aller Instanzen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Sachverständige sowie an Problemen des Straßenverkehrs und seiner Sicherheit interessierte Personen treffen würden.

Unter den ausländischen Gästen befand sich heuer erstmals der Präsident des jugoslawischen Sachverständigenverbandes in Begleitung von Sachverständigen und Verkehrsjuristen. Traditionsgemäß wurden die Teilnehmer am Sonntag, dem 16. Jänner, im Austria-Saal vom Seminarleiter Senatspräsident Professor Dr. R. Jäger auch im Namen der Mitveranstalter, Richtervereinigung und Kuratorium für Verkehrssicherheit, begrüßt. Es folgten die Begrüßungsansprachen des Ehrenpräsidenten des Hauptverbandes Baurat Dipl.-Ing. L. Spiett und des Bürgermeisters des Kurortes Badgastein, der auch die Grüße der Salzburger Landesregierung übermittelte.

Bei der anschließenden ebenfalls schon zur Tradition gewordenen Weinkost mit Imbiß wurde die Gelegenheit zu persönlichen und fachlichen Kontakten genützt.

Den Reigen der Vorträge eröffnete am Montag, dem 17. Jänner 1983, Professor Mag. Johann Sams mit einem durch viele Lichtbilder besonders anschaulich gestalteten Vortrag über die Auswertung von Fahrtenschreiberblättern. Der Vortragende beschrieb praktisch alle in Österreich gebräuchlichen Fahrtenschreibersysteme und zeigte deren Diagramme, so daß die Zuhörer einen Überblick über diese Kontrollgeräte, seien sie nun in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Fuhrwerksgewerbe eingesetzt, erhielten.

Der Nachmittag des Montags war einem Vortrag von Dipl.-Ing. Dieter Schaper der Adam Opel AG gewidmet, welcher ein „Energieraster zur Geschwindigkeitsrückrechnung bei Fahrzeugunfällen“ zur Diskussion stellte. Dieses durch Spezialversuche im Zusammenhalt mit Rechenmethoden erarbeitete Energieraster soll in Sonderfällen ermöglichen, einen Zusammenhang zwischen Eindringtiefe und Kollisionsgeschwindigkeit zu erkennen. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit, unterschiedliche Struktur und Festigkeit der Kollisionspartner in der Praxis

erscheinen die unter Laborbedingungen beim Wandaufprall gewonnenen Erkenntnisse bedauerlicherweise von rein wissenschaftlichem Interesse.

Praxisgerecht und von großem Wert für den Gutachtensbereich des Straßenverkehrsunfalls waren hingegen die Ausführungen von Dipl.-Ing. Horst Stumpf, Prüflingenieur bei Semperit und allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, über „Die Physik des Reifens“. Es wurden nicht nur die sehr interessanten historischen Belange der Entwicklung des Luftreifens und des Natur- und Synthetikgummischuhs erwähnt, sondern für die Praxis des Sachverständigen äußerst wertvolle Daten über Reifenaufbau, Zusammensetzung der Gummimischung und Kontakt zwischen Reifen und Straße ausführlich behandelt.

Ordentlicher Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann Knoflacher referierte in seinem Vortrag „Unterschied zwischen angenommenen und tatsächlichen Wechselbeziehungen zwischen Verkehrsanlage und Verkehrsteilnehmer“ über die häufig bestehende Divergenz zwischen der Erfolgserwartung verkehrssichernder Maßnahmen und der tatsächlichen Auswirkungen.

Unter dem Titel „Verkehrsleiteinrichtungen“ hat Ing. Wilhelm Silovsky, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, einen außerordentlich interessanten Vortrag über Maßnahmen und Anlagen zur Lenkung und Flüssighaltung des Straßenverkehrs gehalten. Der Hörer erhielt einen Überblick über die häufig recht komplizierten Probleme koordinierter Schaltung von Verkehrslichtsignalanlagen, vor allem aber über die für die Verkehrsunfallaufklärung äußerst wichtige grafische Darstellung des Phasenablaufes im Phasenverteilungs- und Signalplan, auch unter Einbeziehung der „Bedarfsanmeldung“, zum Beispiel durch Fußgänger oder Straßenbahn. Der Vortrag war durch einen sehr instruktiven Film unterstützt. Wir sehen dem, für das Gasteiner Seminar 1984 angekündigten Vortrag über die technischen und vor allem elektronischen Einrichtungen von Verkehrslichtsignalanlagen und der Vorführung eines Demonstrationsmodells mit Interesse entgegen.

Dipl.-Ing. Karl Heinz Radermacher, der Leiter vom Vorstandsressort für Forschung und Entwicklung der Automobilwerke BMW AG München, berichtete über die Entwicklung des Fahrzeuges vom Reißbrett bis zur Endfertigung, führte Filme über die Sicherheit der Personen im Fahrgastraum vor, in welchen hochinteressante Crashversuche in Superzeitlupe dargestellt waren, und brachte den Zuhörern die neuesten Erkenntnisse der Unfallinszenierung an Hand mehrerer sehr instruktiver Lichtbilder zur Kenntnis.

Der vermessungstechnisch exakten Auswertung von Unfallbildaufnahmen war der Vortrag von Dipl.-Ing. Erich Schmidt, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, gewidmet. Er berichtete über die Möglichkeiten der Stereo- und Einbildfotogrammetrie und stellte an Hand von Beispielen und eines vermessungstechnischen Gut-

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

achtens von Dipl.-Ing. Hanns H. Schubert eine Unfallbildauswertung vor, die mit einem computerunterstützten Rechenverfahren, ähnlich dem, das Prof. Kellner bereits 1978 dargestellt hatte, sehr gute Genauigkeitsergebnisse bei der Übertragung der Bildinformationen von Fotografien in das rechtwinkelige Koordinatensystem ermöglicht.

Außer Programm interpretierte der Sachverständige Helmut Walter einen von der Firma Mercedes-Benz Stuttgart zur Verfügung gestellten Film, der die Wirkung des Antiblockiersystems auf Lastfahrzeuge zeigt. Bei Ausstattung sowohl des Zugfahrzeuges als auch des Anhängers oder Aufliegers wird durch Verwendung von ABS die Unfallgefahr erheblich reduziert, weil das Abknicken eines Sattelzuges oder das Querschleudern eines Lkw-Anhängers durch die Antiblockiereinrichtung mit Sicherheit vermieden wird. Einer der Höhepunkte des Seminars war der Vortrag von ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hans W. Fasching vom Institut für Zivilgerichtliche Verfahren an der Universität Wien, der über die Bindungswirkung des § 268 ZPO referierte. Prof. Fasching beleuchtete kritisch die Konsequenzen der Bindungswirkung, insbesondere von Strafverfügungen auf den Zivilprozeß, und unterstrich die Problematik, die sich durch die Bindungswirkung für die Rechte verfahrensunbeteiligter Dritter ergeben können.

Im Vortrag „Physiologische Grenzen der visuellen Information im Straßenverkehr“ hob Prof. Dr. Hartmann vom Institut für medizinische Optik der Universität München die Notwendigkeit hervor, über die Belange des Sehens, Wahrnehmens und Erkennens genauest informiert zu sein. Es gehe nicht an, im Verkehrsunfallgutachten nur rein mathematisch-physikalische Probleme zu erörtern und die wichtigen Vorgänge im sehphysiologischen und verkehrspsychologischen Bereich zu vernachlässigen. An Hand von Beispielen und Lichtbildern wurde dargestellt, daß der Reaktion des Kraftfahrers zunächst der Vorgang der Gefahrerkennung vorauszugehen habe und dieser Tatsache bei Erstattung von Verkehrsunfallgutachten Rechnung zu tragen sei. Prof. Hartmann zeigte in einem Lichtbild das in Deutschland veröffentlichte vorläufige Schema über die Vorgänge vor und nach der Reaktion, dessen Diktion in die Önorm V 5050 eingearbeitet wurde.

Den Abschluß des Seminars bildete der Vortrag von ordentlichen Professor Dipl.-Ing. Dr. Alfred Slibar, Institut für Maschinendynamik der techn. Univ. Wien, welcher über „Das Verbundsystem Fahrzeug und Fahrbahn – Kausalität und Ablauf des Abkommensunfalles“ sprach. Die rechnerischen Möglichkeiten der Aufklärung von Abkommensunfällen, beeinflusst von der Beladung sowohl auf dem Lkw- und Anhängersektor, als auch mit Bezug auf zum Beispiel die Dachlast beim Pkw war Gegenstand umfangreicher Erörterungen.

Jedem der Referate schloß sich eine ausführliche, von Senatspräsident Prof. Dr. Jäger geleitete Diskussion an, in welcher die Vortragenden bereitwillig zu Fragen aus dem Auditorium Stellung nahmen.

Das Seminar wurde durch Senatspräsidenten Prof. Dr. Jäger mit einem Schlußwort beendet, in welchem er den Vortragenden und Teilnehmern für ihre Mitarbeit dankte. Fritz Sacher

Internationales Fachseminar 1983 – Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom 23. bis 28. Jänner 1983 in Badgastein zum 5. Mal das Internationale Fachseminar für Sachverständige und Juristen.

Der Leiter des Seminars und Syndikus des Hauptverbandes der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen Österreichs, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes, Prof. Dr. Richard Jäger, eröffnete das Seminar und begrüßte im Namen der Veranstalter die Tagungsteilnehmer. Die Tagungsteilnehmer wurden weiters in herzlichen Worten namens des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg von Dr. Oswald Kratochwill, namens der Vereinigung der österreichischen Richter vom Richter des LG Wien Dr. Günter Woratsch und seitens des Hauptverbandes von dessen Ehrenpräsidenten Dipl.-Ing. Leo Splett und Präsidenten Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen begrüßt. Der Bürgermeister von Badgastein drückte seine Freude aus, daß auch vom Hauptverband der allgemein beeideten, gerichtlichen Sachverständigen seit Jahren Badgastein zum Veranstaltungsort der internationalen Fachseminare gewählt wurde. Er gab einen Überblick über die vielfältigen Schönheiten und Möglichkeiten, die Gastein und seine Umgebung bieten, und wies darauf hin, daß die Radioaktivität, welche in Zeitungen mit einem Mehrfachen jener von Zwentendorf angegeben wird, ja in Gastein nicht dieselbe sei wie von einem Atomreaktor.

Die Themen der an den folgenden Vor- und Nachmittagen gehaltenen Vorträge waren weit gefächert, von rein technischem Informationswert bis zu lebensnahen Bewertungsproblemen und Lichtbildvorführungen. Auch die rechtliche und steuerliche Seite wurde nicht vernachlässigt. Dr. Ernst Schödl vom BG Hernalz sprach über Konsumentenschutz und Produkthaftung, ein Thema, welches für Produzent und Konsument in der heutigen Zeit gleiche Bedeutung und Wichtigkeit besitzt.

Dr. jur. Peter Schilling, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgem. beeideter gerichtl. Sachverständiger, machte bei seinem Vortrag über Steuerprobleme des Sachverständigen vielleicht manchem Sachverständigen deutlich, daß auch auf dem Gebiet des Steuerrechtes ein Sachverständiger mehr herausholen kann als ein Unkundiger.

Die Probleme der Betriebsorganisation und Rentabilität wurden von Dr. Wilhelm Rasiger, IBB Internationale Betriebsberatungsges. m. b. H. behandelt, wobei das jeden Unternehmer berührende Problem der optimalen Rentabilität und ausreichenden Liquidität als auch die darauf wirkenden verschiedenen Einflüsse sowie Verflechtungen und Auswirkungen in anschaulicher Weise dargelegt wurden.

Von großer Bedeutung für verschiedene Gebiete des Ingenieurbaues ist heute der Stahlfaserbeton, über dessen Anwendungsbereiche, Verfahrenstechnik und Schwierigkeiten bei der Verarbeitung Ordinarius o. Prof. Dr. Ing. Bernhard Maidl einen hochinteressanten und mit Lichtbildern lebendig und anschaulich gestalteten Vortrag hielt.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Entwurf und Ausführung von Unterfangungen, Unterfahrungen und Gründungen von Nachbarbauwerken war das Thema, welches o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Pregl, Institut für Geotechnik und Verkehrsbau der Universität für Bodenkultur behandelte. Er wies auf die verschiedenen notwendigen Vorkehrungsmaßnahmen bei derartigen Arbeiten hin und zeigte an Hand von Lichtbildern faszinierende Leistungen auf diesem Gebiet.

Zu der heute eminent an Bedeutung gewonnenen Notwendigkeit des Umweltschutzes sprach Techn.-Rat Ing. Herbert Kramer Doblender, Konsulent für Bauphysik und allgem. beeid. gerichtl. Sachverständiger in seinem Referat: Schallemissionen von Industrieanlagen und Maßnahmen zu deren Vermeidung. Die Vermeidung übermäßigen Lärms und die Meßbarkeit dieses Übels als auch die bereits vorherige Berechnung und damit die Möglichkeit der vorausplanenden Eindämmung von Schallerregern ist besonders im Industrie- und Verkehrsbau nicht mehr wegzudenken.

Immer mehr wird auch versucht, Schadensuntersuchungen kostengünstig und mit geringst möglichem Aufwand durchzuführen. So behandelte der Vortragende Dipl.-Ing. Georg Schönfeld, Österreichisches Institut für Bauvorsuchung, das Gebiet der endoskopischen Untersuchung von Holz. Die Bedeutung dieser Untersuchungsmethode nimmt immer mehr zu, nicht nur bei gewöhnlichen Altbauten, sondern insbesondere bei denkmalgeschützten Objekten. Lichtbilder verdeutlichten die Einfachheit des Verfahrens. Die Bewertungsprobleme industriell oder gewerblich genutzter Liegenschaften wurde vom KR Hans Biletti, allgem. beeid. gerichtl. Sachverständiger dargelegt. Manch interessantes Detail aus der Praxis des Vortragenden sowie seine profunde Kenntnis des Liegenschaftsmarktes fesselten die Zuhörer.

Ein Blick in unser Nachbarland Ungarn wurde durch den Vortrag Sachverständigenwesen in Ungarn von Dr.-Ing. Othmar Mueller, Direktor des techn. Gerichtssachverständigeninstitutes in Ungarn getan. Bestellung des Sachverständigen, Gliederung und Aufgabengebiete der einzelnen Institutionen sowie Arbeitsmöglichkeiten des SV wurden ausführlich behandelt. Es war ein interessanter Einblick, insbesondere für jene Seminarteilnehmer, die in geschäftlicher Verbindung mit Ungarn stehen.

In seinem Schlußwort dankte Sen.-Präs. Prof. Dr. Jäger den Tagungsteilnehmern für deren Mitarbeit und kündigte das nächstjährige Seminar für „Bauwesen“ voraussichtlich in der Woche vom 22. bis 29. Jänner 1984 an.

Abschließend sei festgehalten, daß das Seminar wieder ein voller Erfolg war und von allen Teilnehmern mit großer Begeisterung aufgenommen wurde. Insbesondere die Möglichkeit der Fragestellung während der Vorträge ist eine sehr begrüßenswerte Einführung.

Dipl.-Ing. Ilse Ent

Kapitalisierungszinsfüße

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben gemäß § 19 der Realschätzordnung den Kapitalisierungszinsfuß für das Jahr 1983 wie folgt festgesetzt:

Wien

- Für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent p. a.;
- Für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 4½ Prozent p. a.;
- Für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5 Prozent p. a.

Graz

- Für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt 3%
- Für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt 5%
- Für größere landwirtschaftliche Liegenschaften .. 4%
- Für größere forstwirtschaftliche Liegenschaften .. 4%

Innsbruck

- Für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent
- Für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5 Prozent

Linz

4 Prozent allgemein

Seminar für Gutachten in Versicherungsfällen

(7. Wiederholung)

Thema: Gesetzliche und vertragliche Normen der Schadensversicherung, Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall, wichtige Sachversicherungsbedingungen, Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Schadensgutachten.

Termin: Dienstag, 15., und Mittwoch, 16. März 1983.

Seminarteilnehmer: Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Dir. Alfred Rahn, Mag. Herbert Kunz.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

cher Skripten und der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige zugänglich, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Vorträge der Fachgruppe „Bauwesen“ in schriftlicher Fassung

Nachstehende Vorträge der Fachgruppe „Bauwesen“ sind im Sekretariat des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, Doblhoffgasse 3/5, 1010 Wien, zum Preis von je 40 Schilling erhältlich.

- 1 Wege zur Baufinanzierung (Dr. Erwin Dietrich)
- 2 Die Realschätzordnung in heutiger Sicht (Dr. Peter Kisler und Dr. Hellmut Weiser)
- 3 Wirtschaftliche und zielsichere Fundierung durch Baugrundprüfung (Prof. Dr. A. Winter)
- 4 Rechtsfragen bei der Bewertung von Superädifikaten (OLGR Dr. Stix)
- 4a Betonbildung und Betonprüfung nach dem derzeitigen Stand der Betontechnologie (Dipl.-Ing. Dr. V. Stehno)
- 5 Aufgaben des Sachverständigen in Verfahren über Mietensachen (Senatsrat Dr. Franz Maier)
- 6 Beläge mit keramischen Belagselementen (Dipl.-Ing. Dr. R. Führer)
- 7 Verwendung von Kunststoffen am Bau – Vorteile und Fehlschläge (Dipl.-Ing. Dr. R. Reichherzer)
- 8 Die Fragen des verlorenen Aufwandes bei Liegenschaftsschätzungen (Techn. Rat Ing. F. Steppan)
- 9 Die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft in der neuen Rechtsprechung (OLGR Dr. O. Ladislav)
- 10 Bewertung von Grundstücken für Wohn- und Geschäftshäuser in Wien (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 11 Abdichtungen und Flachdachherstellungen im Hochbau (Ing. F. Felsinger)
- 12 Real- und Zivilteilung (Sen.-Präs. Dr. Richard Jäger)
- 13 Schätzung von Absetzung für Abnutzung und Wertminderung bei bestehenden Wohngebäuden (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 14 Bewertungsentwurf für Mietwohnungsgrundstücke (Diskussionsgrundlage zu Vortrag Nr. 2)
- 15 Schadensfälle und deren Ursachen im Flachdach- und Terrassenbau (Ing. F. Felsinger)
- 16 Schäden an Dachverblechungen und ihre Ursachen (Dipl.-Ing. H. Schillinger)
- 17 Einfluß steuerlicher Belastungen auf Liegenschaftswerte (Dr. Bruno Schimetschek)
- 18 Einfluß von Hausinstandsetzungen gemäß § 7 Mietengesetz auf den Liegenschaftswert (Komm.-Rat H. Biletti)
- 19 Schaden am Werk und Bearbeitungsschaden (Arch. Dipl.-Ing. G. Dubin)
- 20 Das Problem der wirtschaftlichen Abbruchreife von unter Mieterschutz stehenden Wohnhäusern (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 21 Bewertung von Gebäudemängeln mit wiederkehrendem Sanierungsaufwand Einfluß der Geldentwertung auf die Grundstücksbewertung (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 22 Entstehung und Verhinderung von Setzungsschäden an nachbarlichen Feuermauern. Aufteilung der Verantwortlichkeit (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 23 Richtlinien für die Kalkulation der angemessenen Sachverständigenstundengebühr (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 24 Beweissicherung (Arch. Dipl.-Ing. G. Dubin)
- 25 Die Schätzung des Verkehrs- und Veräußerungswertes im Hinblick auf die Mietengesetznovelle 1974 durch den (Immobilien-)Sachverständigen (Wilhelm Capellmann)
- 26 Fehlplanung und mangelhafte örtliche Bauaufsicht. Verantwortlichkeit und Haftung (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 27 Flachdächer besonderer Bauart (Ing. H. Kramer-Dobländer)
- 28 Geotechnische Probleme im Wiener Raum und ihre Bewältigung (Dr. Manfred Frost)

- 29 Die Verantwortlichkeit in strafrechtlicher Hinsicht bei Planung und Ausführung von Bauten (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 30 Das Problem der Schadensquote bei Fehlplanung und Verletzung der Warn- und Aufsichtspflicht (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 31 Grundlagen des baulichen Wärme- und Schallschutzes für Sachverständige (Ing. H. Kramer-Dobländer)
- 32
- 33 Rechtsstellung und Aufgaben des Amtssachverständigen (Dr. H. Geuder)
- 34 Einfluß der Inflation in Bewertungsfragen (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 35 Die Bedeutung der Önormen für die Bausachverständigen (Techn. Rat Dipl.-Ing. J. H. Oher)
- 36 Der merkantile Minderwert von Bauwerken bei Baumängeln und nach Beschädigungen (Dipl.-Ing. W. Lüftl)
- 37 Der technische Sachverständigenbeweis und seine Aussagekraft (Arch. Ing. Gerhard Dubin)
- 38 Die Verantwortlichkeit bei Bauschäden aus technischer Sicht (Architekt Dipl.-Ing. Dubin)
- 39 Baugesetze, baubehördliche Vorschriften und Önormen (Arch. Ing. Dubin)
- 40 Der Feuerschaden – Die Aufgaben des Bausachverständigen bei der Schadensermittlung (Bmst. Thalndorfer)
- 41 Probleme des Sichtbetons (Univ.-Doz. Dr. Stehno)
- 42 entfällt
- 43 Biologisch verursachte Schäden an Bauwerken (Dipl.-Ing. Walter Lüftl)
- 44 Die Bewertung ertragsloser Mietobjekte durch den Bausachverständigen 25. 5. 1982 (Dipl.-Ing. Walter Lüftl)
- 45 Der angemessene Preis im Bauwesen (Ing. Wolfgang Reitzl)
- 46 Feuchteschäden und Schimmelbildungen. Verantwortung und Konsequenzen (Dipl.-Ing. Walter Lüftl)
- 47 Die Auswirkungen des Mietrechtsgesetzes auf den Wert und die Schätzung von Mietwohnliegenschaften (Komm.-Rat Wilhelm Capellmann)

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Einführungsseminar

(3. Wiederholung)

Am 14. und 15. Mai 1983 (Samstag, ab 12.30 bis 18 Uhr, und Sonntag, ab 8.30 bis 16.30 Uhr).

Vortragender: Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Thema: Unfallaufnahme, Vermessung, Bremsvorgang Einführung in das Weg-Zeit-Diagramm, Kurvenfahrten, Wurfweitenbetrachtungen, Pkw-Pkw-Kollisionen, Anwendung.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

2. Fortsetzungsseminar

(2. Wiederholung)

Am 18. und 19. Juni 1983 (Samstag, ab 12.30 bis 18 Uhr, und Sonntag, ab 8.30 bis 16.30 Uhr).

Vortragender: Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Thema: Stoßmechanik II.

3. Fortsetzungsseminar

Am 9. und 10. April 1983 (Samstag, ab 8.30 bis 18 Uhr, und Sonntag, ab 8.30 bis 16.30 Uhr).

Vortragende: Sen.-Präs. Prof. Dr. Richard Jäger, Rechtsanwalt Dr. Norbert Schöner, Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Thema:

Prof. Jäger: Rechtsfragen des Verkehrsunfalles.

Dr. Schöner: Die Anforderungen an den forensischen Sachverständigen – Aus der Sicht des Anwaltes.

Prof. Plank: Allgemeine Stoßtheorie, Bestimmungen der Formänderungsenergie (EES), Bandschnittverfahren, Rhomboidschnittverfahren, Energieringverfahren.

Alle Seminare finden im Hotel Modul, Peter-Jordan-Straße 78–80, 1190 Wien, statt und kosten je 3000 Schilling, zuzüglich 18 Prozent Mehrwertsteuer.

Wir ersuchen Sie um telefonische Anmeldung im Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen, 1010 Wien, Telefon 42 45 46.

Sachverständigenprobleme im Rahmen des Mietrechtsgesetzes

(1. Seminar)

Thema: Das Mietrechtsgesetz brachte für den Sachverständigen eine Vielfalt zum Teil gänzlich neuer Probleme. Alle diese Fragen werden im vorliegenden Seminar von einem Fachmann, der an der Entstehung des Gesetzes mitgearbeitet hat, ausführlich behandelt.

Seminarleiter: Richter des OLG Dr. Walter Meinhart

Seminarbeitrag für Mitglieder und Anwärter des Verbandes 750 Schilling, für Nichtmitglieder 810 Schilling.

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 400 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminare für Sachverständige

(31. und 32. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Montag, 2. und Dienstag, 3. Mai 1983

Seminarleiter: Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91 Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

Termin: Samstag, 19. März 1983

Der Preis für das Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten und 18 Prozent Mehrwertsteuer 1617 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur 1440 Schilling. Am 20. März 1983 findet ein Übungsseminar mit Bearbeitung von praktischen Beispielen statt. **Uhrzeit:** 9 bis 13 Uhr.

Anmeldung beim Landesverband für die Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Tel. (03 16) 91 10 18.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (997) 6 22 18

Liegenschaftsschätzungsseminar (5. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Fortsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsge-
setz 1975)

Tagungsort: Haus Rief, Hallein-Rief

Seminarleiter: Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger

Termin: Donnerstag, 21. April 1983

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusi-
ve Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen
Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der
18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des
Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das
Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind,
einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzu-
behalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige
Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche
Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese
Tätigkeit interessieren.

Seminar für Sachverständige (5. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse –
Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen
– Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren –
Schadenersatzrecht u. a.

Termine: Dienstag, 19. April 1983, und Mittwoch, 20. April 1983

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger

Tagungsort: Haus Rief, Hallein-Rief

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka
18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher
Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne
Nächtigung 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch
nur 2478 Schilling. Anmeldungen für dieses Seminar sind nur bei
obigem Landesverband vorzunehmen. Wegen allfälliger Zimmer-
bestellungen wird ersucht, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungs-
heim (Tel. 23 64 16) Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind,
einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzu-
behalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige
Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche
Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese
Tätigkeit interessieren.